

## Tagesordnungspunkt .....

## Entwurfs- und Auslegungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 9

## Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Travenbrück hat am 20.04.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9 gefasst. Das Verfahren erfolgt nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 09.04.2018 bis 09.05.2018. Es wurden keine Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 28.03.2018 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und um Stellungnahme bis 02.05.2018 gebeten.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden ausgewertet sowie der Fachbeitrag Artenschutz und die Fachplanung zur Erschließung ergänzt und der Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

a) Beratung und Beschluss über die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung in eine Abwägung eingestellt und geprüft. Das Ergebnis ist in der Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

- Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet: „östlich der Bebauung an der Sühleener Straße und südlich der Bebauung am Hökerweg“ mit Begründung sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 4 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
- Das Planungsbüro Architektur + Stadtplanung wird gemäß § 4b BauGB beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## Abstimmungsergebnis

---

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: .....

davon anwesend: .....

Ja-Stimmen: .....

Nein-Stimmen: .....

Stimmenthaltungen: .....

### Bemerkung:

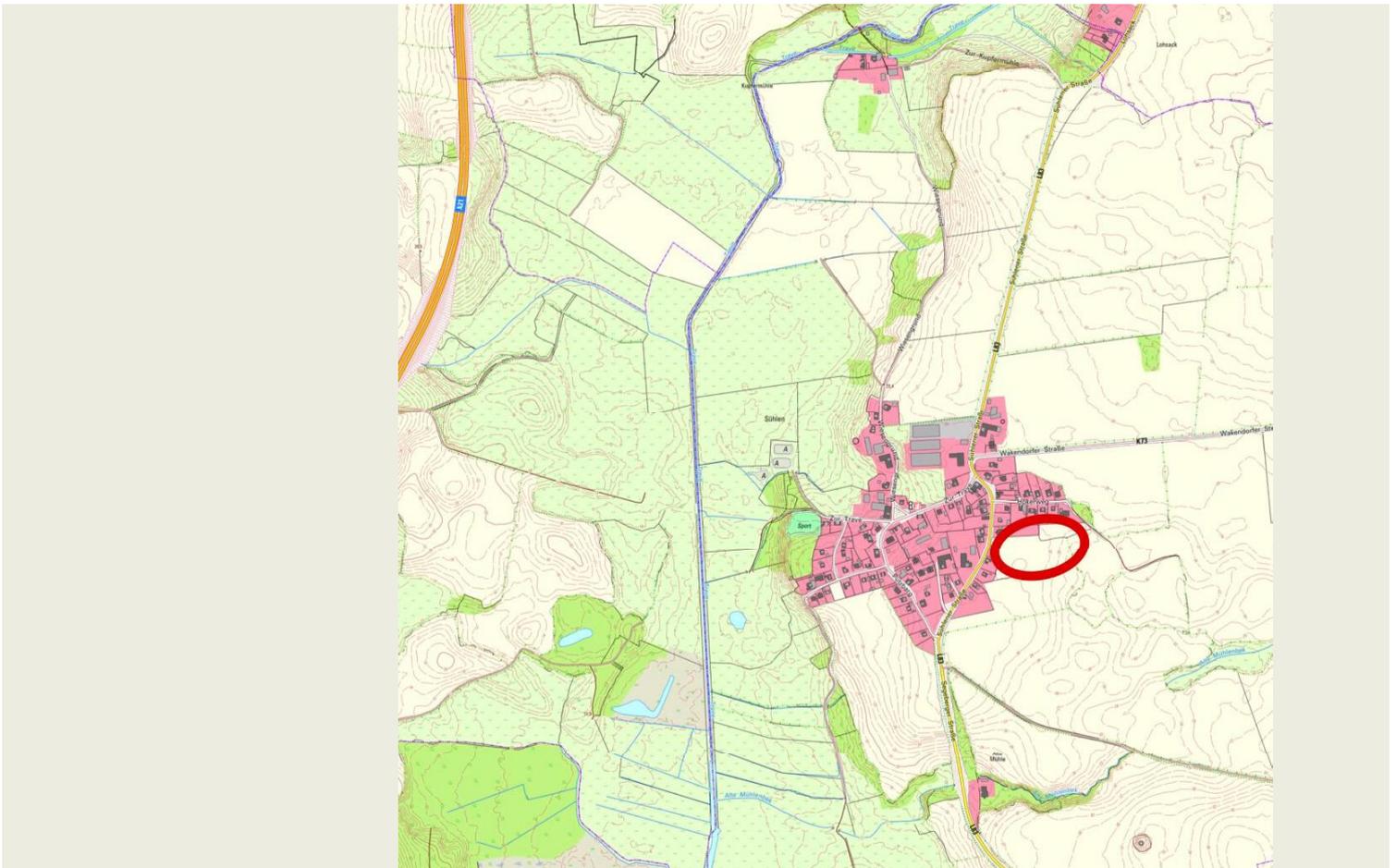
Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ....



# BEGRÜNDUNG

## Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Travenbrück

für den Bereich:  
„östlich der Bebauung an der Sühlerer Straße und südlich der Bebauung am Hökerweg“



Entwurf

23.09.2019 (Gemeindevertretung)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
1.1 Rechtsgrundlagen.....	2
1.2 Hinweise zum Verfahren.....	2
1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros.....	3
1.4 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung.....	4
<b>2 Anlass und Ziele.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Übergeordnete Planungen.....</b>	<b>5</b>
3.1 Regional- und Landesplanung.....	5
3.2 Flächennutzungsplan / Standortalternativenprüfung.....	7
<b>4 Städtebauliche Festsetzungen.....</b>	<b>12</b>
4.1 Funktionskonzept.....	12
4.2 Art der baulichen Nutzung.....	12
4.3 Maß der baulichen Nutzung.....	13
4.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	13
4.5 Mindestgrundstückgrößen und höchstzulässige Zahl der Wohnungen.....	14
<b>5 Verkehr und Erschließung.....</b>	<b>14</b>
5.1 Äußere Erschließung.....	14
5.2 Innere Erschließung.....	15
5.3 ÖPNV.....	15
<b>6 Emissionen und Immissionen.....</b>	<b>15</b>
<b>7 Grünordnung, Natur und Landschaft sowie Artenschutz.....</b>	<b>16</b>
7.1 Grünordnung, Natur und Landschaft.....	16
7.2 Artenschutz.....	17
<b>8 Bodenschutz.....</b>	<b>18</b>
<b>9 Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>20</b>
<b>10 Denkmalschutz und Bodenordnung.....</b>	<b>22</b>
<b>11 Flächenangaben.....</b>	<b>23</b>
<b>12 Kosten.....</b>	<b>23</b>

## Anlagen

- Fachbeitrag Artenschutz, Umweltplanung Bartels, Stand April 2018, aktualisiert September 2019
- Begleitende Fachplanung zur Erschließung, Ingenieurbüro Waack + Dähn, Stand September 2019

# 1 Grundlagen

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.04.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9 gefasst.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient der Katasterplan bereitgestellt und ergänzt um topographische Einmessungen durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dierk Brüning, Bad Oldesloe.

## 1.2 Hinweise zum Verfahren

Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches 2017 ist der § 13b in das Baugesetzbuch aufgenommen worden. Ziel ist es, die derzeit sehr hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Deutschland in bestimmten Fällen durch die Inanspruchnahme von Flächen, die planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind, in einem beschleunigten Planverfahren nach § 13a BauGB decken zu können<sup>1</sup>. Dieser Paragraph ist bis zum 31.12.2019 befristet; bis dahin müssen die Kommunen die Aufstellungsverfahren eingeleitet haben. Der Satzungsbeschluss ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

Im § 13b BauGB sind drei Voraussetzungen für die Anwendung genannt:

- Die max. zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO darf max. 10.000 qm betragen.
- Die Flächen schließen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.
- Auf den Flächen wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet.

Im vorliegenden Fall werden die Voraussetzungen erfüllt. Die gemäß der festgesetzten GRZ von 0,25 bzw. 0,3 max. zulässige Grundfläche umfasst rund 4.100 qm und liegt somit unterhalb von 10.000 qm.

Das Plangebiet schließt an einen nördlich und westlich gelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil entlang des Hökerwegs und der Sühleener Straße an.

Der Gesetzgeber hat in § 13b BauGB eine Legaldefinition des Begriffs der „Wohnnutzungen“ unterlassen. Der Mustereinführungserlass vom 13.12.2017 zur entsprechenden Gesetzesänderung im Bauplanungsrecht (BGBl. I S. 1057) stellt klar, dass auf Grundlage des § 13b BauGB

---

<sup>1</sup> § 13b BauGB: Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

nur solche Baugebiete festgesetzt werden können, die ihrem Gebietscharakter nach vorwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind. Neben dem Reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO zählt demnach dazu auch das Allgemeine Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Um der Wohnnutzung gemäß § 13b BauGB im Bebauungsplan Nr. 9 gerecht zu werden, werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Gemäß Beschluss vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 04.05.2018 (Az. 15 NE 18.382) sollte die Definition des Begriffs „Wohnnutzung“ zwar eher restriktiv verstanden werden, jedoch ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB möglich, wenn o.g. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden.

Weitere Bedingungen, die bei der Aufstellung im beschleunigten Verfahren erfüllt sein müssen, werden im § 13a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BauGB genannt:

- **Der Bebauungsplan darf nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein kleines Wohnquartier und somit um kein UVP-Pflichtiges Vorhaben.

- **Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden.**

Bei dem Vorhaben werden keine Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete berührt. Das Schutzgebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Travetal“ (FFH-Gebiet DE 2127-391) grenzt westlich an den Ortsteil Sühlen und liegt somit in einem ausreichenden Abstand zum Plangebiet.

- **Keine Planung bei der Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.**

Diese Bedingung ist bei dem vorliegenden Vorhaben erfüllt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten mögliche Eingriffe, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt somit nicht.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, der Angabe über die Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden jedoch die artenschutzrechtlichen Belange abgearbeitet.

### 1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Die Bearbeitung des Bebauungsplans sowie der im Rahmen der Aufstellung erstellten Fachgutachten erfolgte durch:

- Ausarbeitung des Bebauungsplanes:  
Architektur + Stadtplanung, Hamburg

- Ausarbeitung des Fachbeitrages Artenschutz:  
Dipl.-Biologe Torsten Bartels, Hamburg
- Ausarbeitung Fachplanung zur Erschließung:  
Ingenieurbüro Waack + Dähn, Norderstedt

#### 1.4 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 wird in der Planzeichnung (Teil A) durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und umfasst eine Fläche von etwa 1,9 ha. Er umfasst die Flurstücke 1/23, 1/24, 205 und 206 der Flur 4 sowie das Flurstück 44/10 der Flur 2, Gemarkung Sühlen.

Der Geltungsbereich befindet sich südöstlich der Ortslage Sühlen im nordöstlichen Gemeindegebiet Travenbrücks. Die direkte Umgebung ist vornehmlich durch eine dörfliche Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern geprägt. In der angrenzenden Ortslage befinden sich einige größere ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Nördlich der Ortslage sind eine aktive Hofstelle sowie ein gewerblicher Betrieb angesiedelt.

Östlich und südlich des Geltungsbereiches schließt offene Landschaft an. Am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft in Nord-Süd-Richtung ein Knick.

Das Plangebiet selbst wird derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich als Ackerfläche bzw. als Grünland bewirtschaftet. Die beiden nördlichen Flurstücke 1/23 und 1/24 werden als Garten genutzt und sind vereinzelt mit Bäumen bestanden.

## 2 Anlass und Ziele

**Anlass** für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist das Ziel der Gemeinde Travenbrück, weitere Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen, da es in der Gemeinde eine rege Nachfrage nach Wohnraum gibt. In den bestehenden Baugebieten sowie im Innenbereich stehen kaum noch Wohnbaugrundstücke zur Verfügung.

Als Grundlage für die zukünftige Gemeindeentwicklung wurden ein Baulückenkataster<sup>2</sup> (2015) und ein Ortsentwicklungskonzept (2017)<sup>3</sup> erarbeitet. Im Rahmen des Baulückenkatasters wurden mehrere Flächen für eine mögliche Siedlungsentwicklung herausgearbeitet, unter anderem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9. Das Ortsentwicklungskonzept hat die Entwicklung dieser Fläche bestätigt und sie für die Siedlungsentwicklung mit der Priorität 1 belegt, da u.a. in dem Ortsteil seit geraumer Zeit keine wohnbauliche Entwicklung erfolgt ist.

Die Entwicklung in der Gemeinde Travenbrück zeigt auch in Folge des demografischen Wandels, dass anders als in vergangenen Jahren nicht nur familiengerechte Einfamilienhäuser nachgefragt werden. Es zeigt sich, dass die Gemeinde ebenfalls attraktiv für andere Zielgruppen wie junge Erwachsene oder ältere Menschen und damit auch anderen Bauformen wie kleinere Mehrfamilienhäuser ist.

Der Bebauungsplan soll insofern mit den städtebaulichen Festsetzungen einen flexiblen Rahmen bieten, der mehrheitlich Einfamilienhäuser für gartenbezogenes Wohnen als auch die

<sup>2</sup> GSP Ingenieurgesellschaft mbH: Baulückenkataster der Gemeinde Travenbrück, 2015

<sup>3</sup> Architektur + Stadtplanung: Ortsentwicklungskonzept Gemeinde Travenbrück, 2017

Entstehung eines kleinen, ortsbildverträglichen Mehrfamilienhauses ermöglicht.

Das Neubaugebiet soll die bestehende Ortslage Sühlen in Richtung Südosten sinnvoll abrunden und die Neubauten sollen sich in das vorhandene Ortsbild verträglich einfügen; eine sinnvolle Ortsrandeingrünung soll für ein Einfügen in die Landschaft sorgen.

**Ziel** des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines dorfgerechten Wohngebietes zu schaffen, das überwiegend die Bedarfe der ortsansässigen Bevölkerung abdecken soll. Ein weiteres Ziel ist es, das Wohnquartier landschaftsgerecht einzugrünen.

### 3 Übergeordnete Planungen

#### 3.1 Regional- und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) bildet zusammen mit dem Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd von 1998 den übergeordneten Planungsrahmen.

- Gemäß **Landesentwicklungsplan** gehört die Gemeinde Travenbrück dem Verdichtungsraum Hamburg an und wird dem Nahbereich der Stadt Bad Oldesloe zugeordnet. Die Gemeinde Travenbrück liegt nicht auf einer Landesentwicklungsachse und übernimmt keine Funktion im zentralörtlichen System. Sie wird demnach als Gemeinde im Achsenzwischenraum dargestellt.

Wohnbauliche Entwicklungen sollen gemäß dem Landesentwicklungsplan im Rahmen des örtlichen Bedarfes und der örtlichen Voraussetzungen erfolgen.<sup>4</sup>

Aktuell wird der Landesentwicklungsplan fortgeschrieben um die Entwicklungen und Perspektiven bis zum Jahr 2030 aufzuzeigen. Dabei erfolgte am 27. November 2018 ein Runderlass zum neuen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen für Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind.<sup>5</sup> Seitdem gilt ein neuer Siedlungsentwicklungsrahmen. Im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 steht der Gemeinde Travenbrück wieder ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 15 % bezogen auf den Stand vom 31.12.2017 (entspricht ca. 110 Wohneinheiten) zu. Dieser kann unter Berücksichtigung des tatsächlichen örtlichen Bedarfs und unter Vorrang der Innenentwicklung angewandt werden.

- Gemäß **Regionalplan** Schleswig - Holstein Süd von 1998 befindet sich die Gemeinde Travenbrück im Planungsraum I, außerhalb der Siedlungsentwicklungsachsen. Ein Großteil des Gemeindegebietes liegt im Regionalen Grünzug, wie das gesamte Gemeindegebiet östlich der BAB A21, ausgenommen sind die Ortsteile Sühlen, Schlammersdorf und Nütschau. Zudem bildet dieser Gemeindebereich einen Schwerpunktbereich für die Erholung. Die Bereiche um den Ortsteil Tralau sowie westlich des Ortsteils Vinzier befinden sich ebenfalls im regionalen Grünzug.

<sup>4</sup> Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein LEP 2010, S. 45

<sup>5</sup> Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 27.11.2018, Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010

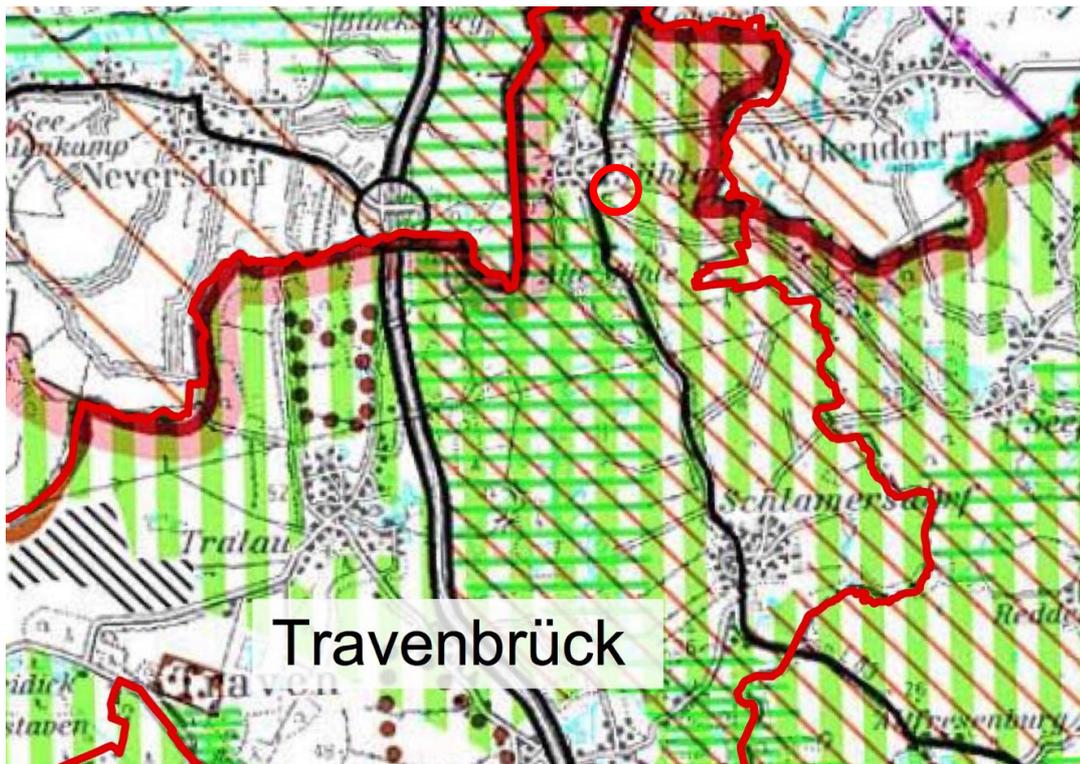


Abbildung 1: Ausschnitt Regionalplan 1998 für den Planungsraum I – Lage des Geltungsbereiches (rot markiert)

Der Geltungsbereich liegt am Siedlungsrand des Ortsteiles Sühlens im Grenzbereich zu einem regionalen Grünzug sowie zu einem Schwerpunktbereich für Erholung. Die kartographische Darstellung des Grünzuges sowie des Schwerpunktbereiches für Erholung ist nicht flächenscharf. Die genauere Abgrenzung erfolgt vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte.

Durch die Entwicklung eines Wohngebietes geht in diesem Bereich landwirtschaftliche Fläche verloren. Da in der Gemeinde jedoch weiterhin erhebliche Nachfrage nach Wohnraum besteht und diese Fläche direkt an den bestehenden Siedlungsbereich Sühlens angrenzt, wurde der Standort ausgewählt.

Aufgrund des unmittelbaren räumlichen Zusammenhanges zum Ortsteil Sühlens und der landschaftlichen Geringfügigkeit der Fläche (derzeit hauptsächlich als Ackerland genutzte Landwirtschaftsfläche) sind keine Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des regionalen Grünzuges sowie des Schwerpunktbereiches für Erholung zu erwarten.

Die im Bebauungsplan Nr. 9 geplanten Festsetzungen eines allgemeinen Wohngebietes um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnraum zu schaffen, ergeben sich aus dem Wohnraumbedarf der ortsansässigen Bevölkerung und erfolgen im Rahmen der örtlichen Voraussetzungen.

Da gemäß Baulückenkataster (2015) die Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde größtenteils ausgeschöpft bzw. Baulücken derzeit u.a. aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar sind, soll die neue Fläche für den Bebauungsplan Nr. 9 im Ortsteil Sühlens erschlossen werden.

Da die fünf Ortsteile der Gemeinde Travenbrück grundsätzlich gleichwertig entwickelt sind und auch zukünftig eine gleichmäßige Entwicklung stattfinden soll, wird mit der angestrebten

wohnbaulichen Entwicklung in Sühlen, dem Gebot der Raumordnung, dass sich die Siedlungsentwicklung auf tragfähige, infrastrukturell gut ausgestattete Ortsteile konzentrieren soll, entsprochen.

Der Gemeinde Travenbrück steht ein Rahmen von ca. 110 Wohneinheiten für die Wohnungsbauentwicklung bis 2030 zur Verfügung.<sup>6</sup> Die Ermöglichung von etwa 23 Wohneinheiten durch den Bebauungsplan Nr. 9 liegt demnach im Rahmen der Wohnungsbauentwicklung der Gemeinde gemäß Landesentwicklungsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 9 ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

### 3.2 Flächennutzungsplan / Standortalternativenprüfung

In dem seit 2006 wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Geltungsbereiches größtenteils als **Fläche für die Landwirtschaft** dargestellt. Im nordwestlichen Bereich wird eine kleine Wasserfläche (zugleich ein Biotop) dargestellt, welche im Bestand nicht mehr vorhanden ist. Das Flurstück 295 an der Sühleener Straße ist bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 soll ein dörfliches Wohngebiet geschaffen werden. Hierfür wird gemäß § 4 BauNVO größtenteils ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese Festsetzung weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab.

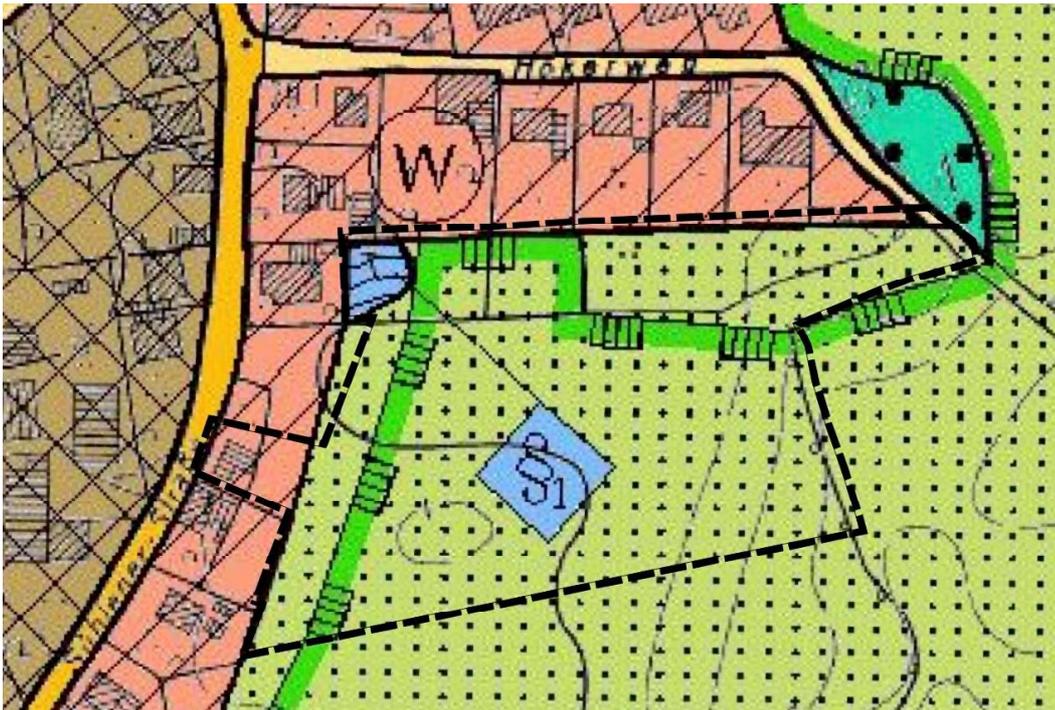


Abbildung 2: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 (schwarz markiert)

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, ist kein eigenständiges Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung notwendig.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan

<sup>6</sup> Angaben zur Verfügung gestellt vom Kreis Stormarn

geändert und ergänzt wird. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Zulässigkeit eines allgemeinen Wohngebietes wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt, da die Umgebung durch eine Wohnnutzung geprägt ist. Der Flächennutzungsplan kann durch eine Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst werden.

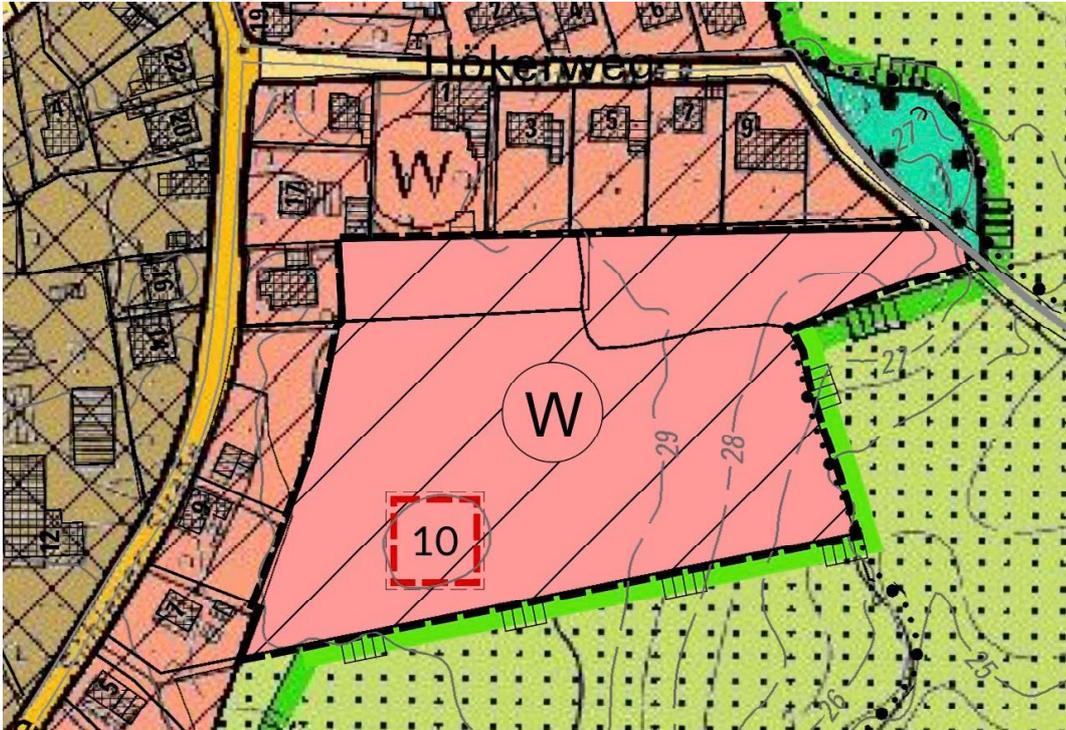


Abbildung 3: Darstellung der 4. Änderung durch Berichtigung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche mit der zukünftigen (beabsichtigten) Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes und dem archäologischen Denkmal

### Standortalternativenprüfung

Da die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 9 im Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB erfolgt und daher keine eigenständige Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern lediglich eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt, werden hier Standortalternativen geprüft.

Grundsätzlich verfolgt die Gemeinde Travenbrück, die über keinen zentralen Ortskern verfügt, eine gleichmäßige und gleichberechtigte Entwicklung ihrer fünf Ortsteile Tralau, Vinzier, Nüttschau, Schlamersdorf und Sühlen.<sup>7</sup> In den Ortsteilen Schlamersdorf (Bebauungsplan Nr. 4 aus dem Jahr 2002) und Vinzier (Bebauungsplan Nr. 5 aus dem Jahr 2011) wurden in den letzten Jahrzehnten zwei neue Wohngebiete planungsrechtlich vorbereitet und entwickelt. Auch im Ortsteil Tralau erfolgte die Entwicklung eines Wohngebietes. Um dem Prinzip der gleichmäßigen Gemeindeentwicklung und dem behutsamen Wachstum der einzelnen Ortsteile gerecht zu werden, soll gemäß Ortsentwicklungskonzept ein neues Wohngebiet im Ortsteil Sühlen entwickelt werden, um der stetigen Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde gerecht zu werden.

<sup>7</sup> Der Ortsteil Neverstaven wird dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeordnet, gemäß den Zielen der Regional- und Landesplanung soll hier keine Siedlungsentwicklung verfolgt werden.

Das Baulückenkataster hat die verschiedenen Bebauungsmöglichkeiten gemäß folgenden Kategorien in den einzelnen Ortsteilen erhoben:

- kurzfristig: Baulücken gemäß § 34 BauGB,
- mittel- bis langfristig: Baufläche, Bauleitplanung erforderlich,
- langfristig: aktive innerörtliche Hofstelle.

Die für den Ortsteil Sühlen erhobenen Bebauungsmöglichkeiten im Rahmen des Baulückenkatasters zeigt die folgende Abbildung 1:

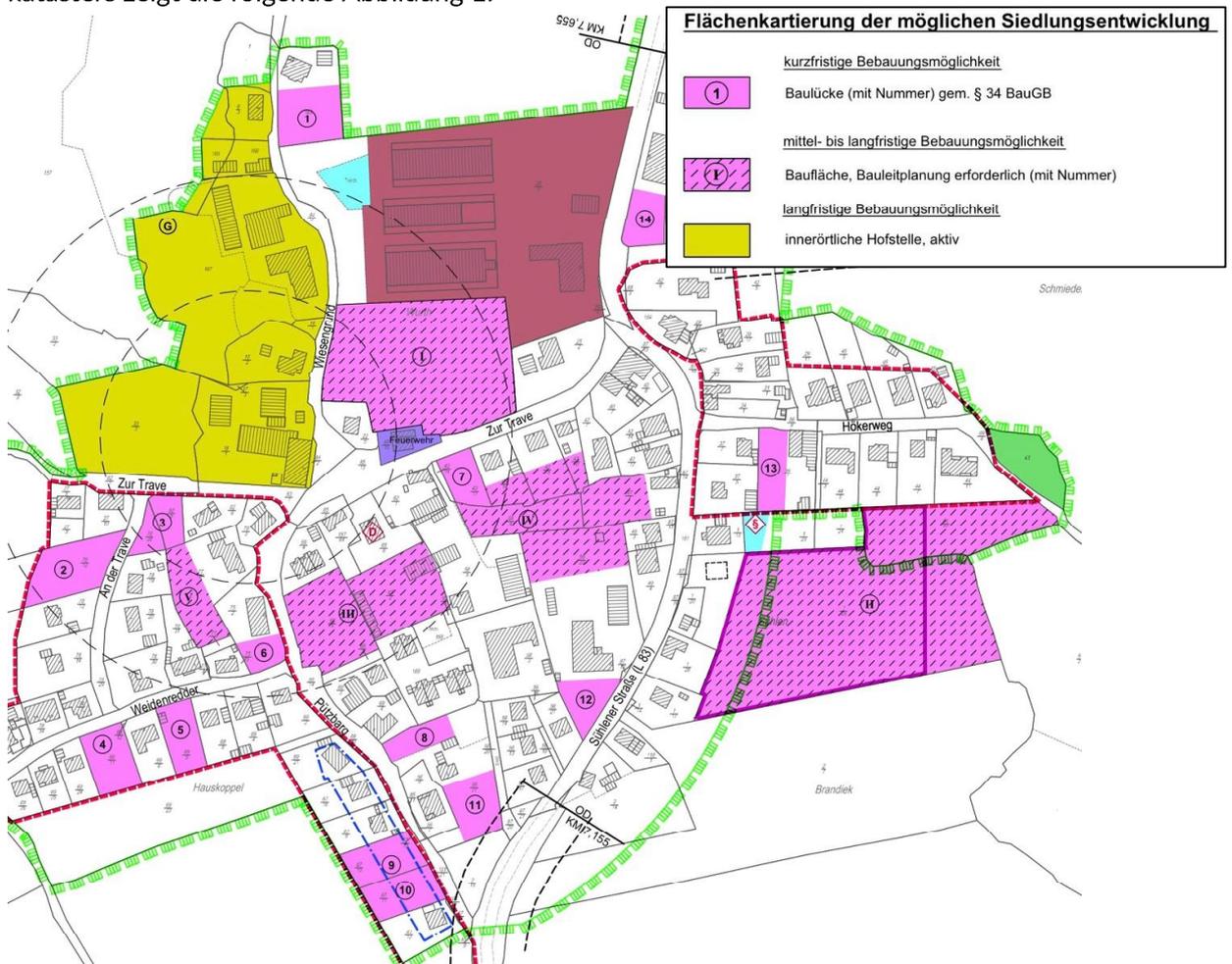


Abbildung 4: Ausschnitt Baulückenkataster Ortsteil Sühlen und Ausschnitt aus der Legende (GSP, 2015)

Grundsätzlich befindet sich ein Großteil der bestehenden Baulücken gemäß § 34 BauGB im Privatbesitz und steht der Gemeinde deshalb nicht ohne weiteres zur Verfügung. Im Rahmen der Erarbeitung des Baulückenkatasters wurden die betroffenen Grundstückseigentümer bzgl. einer Aktivierung bzw. Umsetzung der kurzfristigen Bebauungsmöglichkeiten befragt. Insgesamt ergab die Befragung nur ein sehr geringes Interesse an der Bebauung.

Im Ortsteil Sühlen wurden insgesamt 14 Baulücken als Bebauungsmöglichkeit gemäß § 34 BauGB erhoben. Eine Befragung der Grundstückseigentümer hat ergeben, dass lediglich drei Eigentümer grundsätzlich Interesse an einer Aktivierung der wohnbaulichen Potenziale haben. Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde ist demnach eine Aktivierung der einzelnen Baulücken nicht ausreichend und zielführend. Daher wird eine Entwicklung auf einer größeren Baufläche im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes angestrebt.

Die für den Bebauungsplan Nr. 9 vorgesehene Fläche (gemäß Baulückenkataster Baufläche II) liegt bisher im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung sind weitere Flächen für eine Wohnbebauung im Ortsteil Sühlen hinsichtlich der Nutzung sowie der Auswirkungen auf die Umweltbelange geprüft worden, die im Baulückenkataster als Bauflächen in Frage kommen. Insbesondere sind das die übrigen Bauflächen I, III, IV und V. Die Standortalternativen werden anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Räumliche Lage / umgebende und derzeitige Nutzung / mögliche Nutzungskonflikte
2. Eigentumsverhältnisse
3. Natur und Landschaft
4. Flächengröße und Anzahl möglicher Wohneinheiten / Erschließungsaufwand

#### **Baufläche I:**

1. liegt am nördlichen Siedlungsrand, sinnvoller Lückenschluss zwischen den angrenzenden Bebauungen;  
südlich befindet sich die Freiwillige Feuerwehr, nördlich der gewerbliche Betrieb Zimmererei Goldenbaum und westlich eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle;  
wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche / Intensivgrünland genutzt;  
mögliche Immissionskonflikte (Geruch und Lärm) aufgrund umliegender Nutzungen
2. privater Eigentümer, Verkaufsbereitschaft unklar
3. geringer Eingriff, da Nutzung als landwirtschaftliche Fläche / Intensivgrünland
4. ca. 8.300 m<sup>2</sup> und ca. 10 Wohneinheiten: mittlerer Erschließungsaufwand

**Bewertung:** Aufgrund der ungünstigen Lage in Bezug auf die umliegenden Nutzungen sind Immissionskonflikte zu erwarten und die Fläche wird als ungeeignet bewertet. Die Fläche liegt auch innerhalb des empfohlenen Abstandsbereiches zum landwirtschaftlichen Betrieb, der im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt wird. Zudem befindet sich die Fläche im Privateigentum und die Verkaufsbereitschaft ist unklar. In Bezug auf den Lückenschluss des bestehenden Siedlungskörpers und den geringen Eingriff in Natur und Landschaft wäre die Fläche geeignet.

**Insgesamt eingeschränkt geeignet.**

#### **Baufläche II:**

1. liegt am östlichen Siedlungsrand, sinnvolle Abrundung des Siedlungskörpers;  
nördlich und westlich befindet sich Wohnbebauung;  
wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche / Intensivgrünland und z.T. als Garten genutzt;  
keine Immissionskonflikte zu erwarten
2. größtenteils im Eigentum der Gemeinde, z.T. privater Eigentümer (Flurstücke 1/23 und 1/24)
3. geringer Eingriff, da Nutzung als landwirtschaftliche Fläche / Intensivgrünland und wenn westlicher Knick erhalten bleibt; aber Lage im Landschaftsschutzgebiet, eine Entlassung ist notwendig
4. ca. 16.600 m<sup>2</sup> und ca. 20 Wohneinheiten: geringer Erschließungsaufwand

**Bewertung:** Aufgrund der Lage am Siedlungsrand mit umliegender Wohnnutzung sind

keine Nutzungskonflikte zu erwarten. Zudem befindet sich die Fläche größtenteils im Besitz der Gemeinde; nur zwei kleine Gartengrundstücke befinden sich im Privatbesitz. In Bezug auf die Abrundung des Siedlungskörpers und den geringen Eingriff in Natur und Landschaft ist die Fläche auch geeignet. Die Fläche wird im Landschaftsplan als Wohnbaufläche dargestellt, sie muss jedoch z.T. aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Der Erschließungsaufwand ist im Vergleich zu den anderen Standorten am geringsten.

**Insgesamt geeignet.**

**Bauflächen III, IV und V** (werden aufgrund ihrer Lage und Größe zusammen betrachtet):

1. liegen zentral in der Ortschaft; Nachverdichtungspotenzial im Innenbereich;  
direkt umgeben von Wohnbebauung; im Nahbereich der Freiwilligen Feuerwehr, des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes  
werden derzeit als privaten Gartenflächen genutzt;  
mögliche Immissionskonflikte (Geruch und Lärm) aufgrund umliegender Nutzungen
2. mehrere private Eigentümer, Verkaufsbereitschaft unklar
3. geringer Eingriff, da Nutzung als Gartenflächen
4. insgesamt ca. 11.400 m<sup>2</sup> und ca. 14 Wohneinheiten: erhöhter Erschließungsaufwand

**Bewertung:** Aufgrund der ungünstigen Lage in Bezug auf die umliegenden Nutzungen sind Immissionskonflikte zu erwarten. Die Flächen liegen größtenteils innerhalb des empfohlenen Abstandsbereiches zum landwirtschaftlichen Betrieb, der im Flächennutzungsplan dargestellt wird. Zudem befinden sich die Flächen im Privateigentum und die Verkaufsbereitschaften der Eigentümer sind unklar. In Bezug auf die Nachverdichtung im Innenbereich der Ortschaft und den geringen Eingriff in Natur und Landschaft sind die Flächen geeignet. Es besteht jedoch aufgrund der verhältnismäßig geringen möglichen Wohneinheiten und der Erschließung der einzelnen Teilflächen ein erhöhter Erschließungsaufwand.

**Insgesamt eingeschränkt geeignet.**

Im Gesamtergebnis der Alternativenbetrachtung wird die Baufläche II (der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9) als geeignet bewertet.



des Gebiets deutlich überwiegen. Diese Festsetzungen lassen in gewissem Maße eine das Wohngebiet belebende, jedoch nicht störende Nutzungsmischung zu.

Um jedoch die landschaftsorientierte Wohnnutzung nicht zu stark zu beeinträchtigen, sollen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

### 4.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), der maximal zulässigen Geschosse sowie die maximalen Firsthöhen hinreichend bestimmt.

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,25 bis 0,3 festgesetzt. Dadurch wird die städtebauliche Struktur Sührens erhalten und es wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bebauung und Grün für ein gartenbezogenes Wohnen in ländlicher Umgebung erreicht. Daneben besteht ausreichend Möglichkeit entsprechende Zuwegungen und Stellplätze auf dem Grundstück umzusetzen.

Die Festsetzung von 0,3 erfolgt lediglich für das westliche allgemeine Wohngebiet WA3, um hier eine höhere Verdichtung im Rahmen einer Bebauung z.B. eines kleinen Mehrfamilienhauses zu ermöglichen. Dieses liegt städtebaulich sinnvoll nördlich am Eingang des neuen Wohngebiets.

In den allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2 und WA4 wird max. ein Vollgeschoss festgesetzt. In dem allgemeinen Wohngebiet WA3 sind zwei Vollgeschosse möglich. Mit den zwei Vollgeschossen soll eine verdichtete Bebauung z.B. als ein ländliches Mehrfamilienhaus ermöglicht werden.

Damit sich die Wohnhäuser in die sonstige Struktur des Ortes einfügen, wird die maximal zulässige Firsthöhe in dem zweigeschossigen Bereich auf 10,00 m und in den eingeschossigen Bereichen auf 9,50 m begrenzt.

Als oberer Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzte maximal Firsthöhe ist der höchste Punkt der Oberkante der Dachhaut der Gebäude bestimmt. Um die Anbringung von Anlagen der solaren Energiegewinnung nicht einzuschränken, wird eine Überschreitungsmöglichkeit um bis zu 0,5 m von der Firsthöhe festgesetzt. Die Überschreitungsmöglichkeit gilt auch für untergeordnete Bauteile, wie Schornsteine oder Lüftungsanlagen.

Als unterer Bezugspunkt (+0,00) sind die in der Planzeichnung festgesetzten Bezugspunkte festgelegt. Ein Über- oder Unterschreiten der festgesetzten unteren Bezugspunkte um 0,5 m ist zulässig, um eine Flexibilität bei der Herstellung der Gebäude zu gewährleisten.

### 4.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

In den allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA4 werden als Bauweise Einzelhäuser festgesetzt, um das gartenbezogene Wohnen am Ortsrand zu ermöglichen. Diese Bauweise ist in der Gemeinde Travenbrück bzw. im Ortsteil Sühren vorherrschend und ermöglicht auch die Errichtung eines kleinen Mehrfamilienhauses im WA3.

Die überbaubaren Grundstücksflächen im allgemeinen Wohngebiet werden durch Baugrenzen als durchgängige Baufenster definiert, damit eine ausreichende Flexibilität beim Zuschnitt der Grundstücke ermöglicht wird.

Häufig werden Vorgartenbereiche von Neubaugebieten durch in der Regel genehmigungsfreie Garagen und Carports, aber auch von Nebenanlagen wie Geräteschuppen und Mülleinhausungen negativ geprägt. Die eigentliche Baustruktur der Hauptgebäude ist vom öffentlichen Raum aus dann kaum erkennbar. Aus diesem Grund wird in den allgemeinen Wohngebieten über Festsetzungen geregelt, dass die an den öffentlichen Straßenraum sowie der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte angrenzende Vorgartenzone in einer Tiefe von drei Metern von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, um so einen großzügigen, offenen Charakter des Straßenraumes zu wahren und den Blick auf die Hauptgebäude nicht zu verstellen.

#### 4.5 Mindestgrundstückgrößen und höchstzulässige Zahl der Wohnungen

Damit die aufgelockerte ortstypische Struktur gewahrt bleibt und keine zu hohe Verdichtung entsteht, wird eine Mindestgrundstücksgröße von 550 qm bzw. 600 qm festgesetzt. Für die nördlichen Grundstücke im WA2, die an die bestehende Siedlungsstruktur anschließen, wird eine Mindestgrundstücksgröße von 550 qm festgesetzt. Für die Grundstücke in den WA1, WA3 und WA4, wird eine etwas größere Mindestgrundstücksgröße von 600 qm festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird ein großzügiges Maß an Begrünung im Verhältnis zur versiegelten Fläche gewährleistet sowie ein gewisser Spielraum der Grundstücksgrößen gewährt.

Um eine für das Wohnquartier angemessene Wohnungsdichte zu erreichen, sind in den allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2 und WA4 in Wohngebäuden, die als Einzelhäuser genutzt werden, die Anzahl der Wohneinheiten auf maximal zwei Wohneinheiten begrenzt. Um im WA3 ein dörfliches Mehrfamilienhaus zu ermöglichen, wird hier die Anzahl der Wohneinheiten auf maximal sechs Wohneinheiten begrenzt.

## 5 Verkehr und Erschließung

### 5.1 Äußere Erschließung

Das Plangebiet wird über das Flurstück 205 an die westlich gelegene Sühler Straße, die als Landesstraße L83 qualifiziert ist, angeschlossen und ist damit an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angebunden.

Die Sühler Straße (L83) führt in südöstlicher Richtung in das rund 7 km entfernte Stadtzentrum der Kreisstadt Bad Oldesloe. In südwestlicher Richtung befindet sich in rund 7 km die Anschlussstelle Bad Oldesloe-Nord der Bundesautobahn BAB A 21, darüber ist die Landeshauptstadt Kiel in Richtung Norden in rund 60 km erreichbar. Die Hansestadt Hamburg befindet sich in rund 55 km in südlicher Richtung. In nördlicher Richtung gelangt man über die L83 in rund 10 km in die Stadt Bad Segeberg.

In der Erschließungsplanung ist eine verkehrsgerechte Einmündung in die L83 zu konzipieren. Die Ausbildung der Einmündung ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, abzustimmen. Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i.M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben und ein Markierungs- und Beschilderungsplan des Knotenpunktes vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

## 5.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über eine neue Planstraße, die in einem leicht geschwungenen Bogen bis zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft und in einer Wendekurve endet. Mit einem Durchmesser von 22,0 m ist die Kehre auch zum Wenden für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignet.

Die Planstraße wird mit einem wohngebietsverträglichen Querschnitt von 8,0 m Breite ausgebaut. Die Fahrbahn ist als Mischverkehrsfläche mit einer nutzbaren Breite von 5,5 m geplant, auf der nördlichen Seite verläuft ein 2,20 m breiter Grünstreifen. Gepflanzte Bäume in regelmäßigen Abständen sorgen für eine optische Gliederung des Straßenraumes. Bei einer Regelbreite der Mischverkehrsfläche von 5,50 m und dem Grünstreifen von 2,20 m stehen weitere Möglichkeiten für die Ausweisung von öffentlichen Parkplätzen im Straßenraum zur Verfügung.<sup>8</sup> Ein entsprechender Querschnitt ist dem Bebauungsplan zu entnehmen (Darstellung ohne Normcharakter).

Die Erreichbarkeit und Erschließung der vier rückwärtig gelegenen nördlichen Grundstücke wird durch ein entsprechendes Geh-, Fahr und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger gesichert.

Die Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Fuß- und Radweg“ im Osten soll die bereits vorhandene Fußwegeverbindung als west-östlich verlaufende Wegeverbindung sichern. Dadurch wird die Wegeverbindung von der Ortslage zum bestehenden Feldweg bzw. Wirtschaftsweg und damit der offenen Landschaft östlich des Plangebietes gesichert und somit die funktionalen Bezüge vor Ort gestärkt. Der innerhalb der Grünfläche geführte Geh- und Radweg ist in wasserdurchlässigem Aufbau herzurichten.

## 5.3 ÖPNV

Das Plangebiet ist durch das gemeindliche Anruf-Sammel-Taxi, Liniennummer 8129 AST Bad Oldesloe und Umland, an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Mit dem Anruf-Sammel-Taxi sind nach telefonischer Anmeldung stündliche Abfahrten zum bzw. vom Bahnhof Bad Oldesloe (ZOB) u.a. ab der Haltestelle „Sühlen“ in ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet möglich. Vom Bahnhof Bad Oldesloe (ZOB) aus erfolgt über die Deutsche Bahn eine Anbindung nach Hamburg und Lübeck sowie an diverse Buslinien.

An der Haltestelle „Sühlen“ verkehrt zudem die Schulbuslinie 8145.

## 6 Emissionen und Immissionen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sind keine Auswirkungen aus dem Plangebiet auf die Umgebung zu erwarten, da im Rahmen der Baugenehmigung nur wohngebietsverträgliche Nutzungen zulässig sind und im Umfeld des Plangebiets sich ebenfalls ausschließlich Wohnnutzungen befinden.

<sup>8</sup> Bei der Ausbauplanung der öffentlichen Besucherparkplätze im Straßenraum dürfen diese nicht die Abfallentsorgung behindern. Für die Fahrdynamik dreiachsiger Müllfahrzeuge sind entsprechende Eckausrundungen in der Einmündung der Planstraße vorzusehen sowie das notwendige Lichtraumprofil zu beachten. Im Bereich der Einmündung der Planstraßen zur Sühleener Straße ist das Flurstück 205 als Straßenraum mit Straßenraumbegrünung und öffentlichen Parkplätzen zu gestalten.

Westlich des Plangebietes verläuft die Sühler Straße, die als Landesstraße 83 qualifiziert ist. Vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr zur Verfügung gestellte Verkehrszählungen gehen von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von rd. 3.000 Kraftfahrzeuge/24 h (im Jahr 2005) auf der L 83 aus. Der Zählstandort befindet sich ca. 5 km südlich des Geltungsbereiches nördlich der Stadt Bad Oldesloe und vor dem Ortsteil Schlamersdorf, so dass davon ausgegangen wird, dass nicht alle dort erfassten Kraftfahrzeuge den Ortsteil Sühlen bzw. das Plangebiet passieren. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb der Ortsdurchfahrt mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h.

Für die im Plangebiet vorgesehene Nutzung gelten die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau<sup>9</sup> von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete. Aufgrund des relativ geringen Verkehrsaufkommens sowie der bestehenden Bebauung entlang der Sühler Straße und des damit verbundenen Abstandes von ca. 40 m der geplanten Bebauung in 2. Reihe bis zur L 83, wird davon ausgegangen, dass die o.g. Orientierungswerte eingehalten werden können und es keine weiteren Festsetzungen zum Schallschutz bedarf.

Grundsätzlich sind die Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Wohnnutzungen vor Verkehrslärm gemäß DIN 4109<sup>10</sup> im Baugenehmigungsverfahren einzuhalten. Aktuell verbaute übliche Fenster, die der geltenden EnEV entsprechen, erfüllen in der Regel den Lärmpegelbereich III, so dass keine Maßnahmen erforderlich werden.

## 7 Grünordnung, Natur und Landschaft sowie Artenschutz

### 7.1 Grünordnung, Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich wird derzeit intensiv als Grünland bzw. Ackerfläche genutzt. Die beiden nördlichen Flurstücke 1/23 und 1/24 werden als Garten genutzt.

Zur landschaftlichen Einbindung des Wohngebietes wird an der Ostgrenze der bestehende Knick zum Erhalt sowie zuzüglich zum Knick eine ca. 6 m breite öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortrandeingrünung festgesetzt. Direkt an den Knick angrenzend wird ein 3 m breiter Streifen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Knickschutzstreifen festgesetzt. Der Knickschutzstreifen ist der Sukzession zu überlassen, extensiv zu pflegen und darf zum Zwecke der Knickunterhaltung befahren werden.

Auf den privaten Baugrundstücken am südlichen Geltungsbereichsrand wird zur Ortsrandeingrünung ein 3 m breiter Anpflanzstreifen festgesetzt. Der Bereich des Bodendenkmals (Hügelgrab) wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt und soll den (zukünftigen) Bewohnern der Naherholung dienen. Die Grünfläche öffnet sich Richtung Süden zur Landschaft hin. Für die Oberflächenentwässerung soll im südöstlichen Bereich eine naturnah gestaltete Rückhaltemulde entstehen.

Durch die Grünstrukturen wird die östlich und südlich angrenzende offene Landschaft ausreichend von der zukünftigen Bebauung abgeschirmt.

Zur Förderung der Durchgrünung des Wohngebietes und zur Reduzierung der Flächenversiegelung werden flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen auf

<sup>9</sup> DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002

<sup>10</sup> DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, November 1989

den Privatgrundstücken ausgeschlossen. Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind daher, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Durch die textliche Festsetzung wird für die innere Durchgrünung die Anpflanzung von mindestens 10 mittelkronigen, hochstämmigen Laubbäumen entlang der Erschließungsstraße festgesetzt. Auf diese Weise ist ihre Lage variabel und in der späteren Ausführungsplanung wird genügend Raum für eine flexible Anlage der Grundstückszufahrten (auch bei unterschiedlich großen Grundstücken) eingeräumt. Hierbei ist zu beachten, dass das entsprechende Lichtraumprofil für den Begegnungsfall eines Entsorgungsfahrzeuges und eines PKW eingehalten wird (vgl. Schnitt im Bebauungsplan).

Ein Teil des Geltungsbereiches liegt bisher innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Sühlen“. Parallel wird zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet angestrebt. Ein Entlassungsantrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn wird parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB gestellt. Die zukünftige (beabsichtigte) LSG-Grenze ist entsprechend der in Aussicht stehenden LSG-Entlassung analog zum Antrag in der Planzeichnung markiert.

## 7.2 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich. Dazu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz vom Büro Bartels Umweltplanung, Hamburg erarbeitet, der Anlage dieser Begründung ist.

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung bei einer Ortsbegehung im März 2018 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten, wurde im Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen. Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammenfassend aufgeführt.

Im Zuge der Bebauung sowie Anlage der Erschließungswege ist die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher erforderlich. Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen.

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen,
- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Die Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden als Hinweise für den Artenschutz und Bauzeitenregelung für Gebäudeabriss und für Bauarbeiten auf Freiflächen in den Bebauungsplan aufgenommen.

## 8 Bodenschutz

### Vorsorgender Bodenschutz

#### a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches weist als Bodentypen Parabraunerden und Braunerden auf.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind die Böden wie folgt zu bewerten<sup>11</sup>:

- Bodenart und -typ sind regionaltypisch und weit verbreitet.
- Bzgl. des Wasserhaushaltes / Wasserrückhaltevermögens zeigen die Böden größtenteils eine mittlere Funktionseignung. Ggf. ist infolge der undurchlässigen unterlagernden Schichten die Versickerung von Niederschlägen vor Ort durch den Untergrund erschwert.
- Die bodenkundliche Feuchtestufe wird im Plangebiet als stark frisch bis mittel frisch charakterisiert.
- Das Bindungsvermögen für Nähr- und Schadstoffe ist als höher einzustufen.
- Bzgl. der Filtereigenschaft ist der Bodenwasseraustausch alt mittel aufgeführt.
- Die Produktionseignung (natürliche Ertragsfähigkeit) der Böden ist mittelmäßig.
- Empfindliche oder seltene Böden liegen nicht vor.
- Die Gefahr der Wassererosion ist gering. Die Gefahr der Winderosion besteht nicht.
- In Bezug auf den dokumentarischen Wert für die Naturgeschichte liegen die Böden des Geltungsbereiches in einem archäologischen Interessensgebiet.

Am 13.05.2019 wurde daher eine archäologische Voruntersuchung durch das archäologische Landesamt im Geltungsbereich durchgeführt. Die Voruntersuchung hat ergeben, dass sich im südwestlichen Geltungsbereich ein Grabhügel befindet. Das bislang unbekanntes Denkmal ist in der Archäologischen Landesaufnahme SH registriert worden. Die Fläche soll einer schonenden Nutzung zugeführt werden; der Bereich wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. (Siehe dazu auch Kapitel 10)

Insgesamt ist die Schutzwürdigkeit der vorherrschenden Böden – abgesehen von dem Bodendenkmal, das in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt wird – als mäßig einzustufen. Eine Differenzierung von Teilflächen lässt sich nicht ableiten.

#### b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Versiegelung im Zuge der Bebauung von Wohnbaugrundstücken und des Baus der Erschließungsstraße werden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hervorgerufen: es werden das Bodenleben, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, der Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Von diesen Beeinträchtigungen sind im Plangebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Empfindliche oder seltene Böden werden nicht beansprucht, sondern nur Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

<sup>11</sup> Informationen gemäß Landwirtschaft- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Entscheidend für das Maß der Versiegelungsfolgen ist die geplante Bebauungsdichte. Angesichts der geplanten aufgelockerten wohnbaulichen Nutzung mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 bis 0,3 ist von relativ geringen Überbauungsraten mit größeren nicht überbaubaren und überbauten Flächenanteilen auszugehen. Somit ist eine Flächenversiegelung auf bis zu 30 % der Wohnbaugrundstücke anzunehmen, auf der Verkehrsfläche eine Überbauung der Bodenflächen von bis zu 100 %.

Abgrabungsbedingte Bodenbeeinträchtigungen in Form von Bodenbewegungen, wie z.B. Bodenauf- und -abträge werden im Plangebiet aufgrund des geringen Geländegefälles nicht erwartet.

### **c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Neben dem geringen Versiegelungsgrad des Bodens werden zur Minimierung der Versiegelungsraten weitere Maßnahmen in Form von Festsetzungen getroffen. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches wird der bestehende Knick zum Erhalt mit Knickschutzstreifen sowie eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung zur Sicherung des Knicks festgesetzt. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches wird auf den privaten Baugrundstücken ein Anpflanzstreifen als Ortsrandeingrünung festgesetzt.

Weiterhin wird am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung öffentlicher Fuß- und Radweg festgesetzt. Im Bereich des Bodendenkmals wird eine ca. 0,12 ha große öffentlichen Grünfläche festgesetzt, auf der ein Spielplatz entstehen soll. Ergänzend wird textlich festgesetzt, dass innerhalb der öffentlichen Grünflächen geführte Geh- und Fahrwege in wasserdurchlässigen Aufbau zu errichten sind. Dabei wird die Versiegelung gemindert, so dass weiterhin unbebaute Flächen mit Bodenfunktionen erhalten bleiben.

### **Nachsorgender Bodenschutz: Altlasten und Kampfmittel**

Für die von der Planung betroffenen Flurstücke liegen keine Eintragungen in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises Stormarn vor.

Die Gemeinde Travenbrück wird in der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein als Gemeinde mit bekannten Bombenabwürfen aufgeführt. Kampfmittel sind demnach nicht auszuschließen. Der Kampfmittelräumdienst hatte in der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen der Geltungsbereich gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen ist. Daraufhin erfolgte im Februar 2019 eine Luftbildauswertung für das Plangebiet hinsichtlich möglicher Kampfmittel durch den Kampfmittelräumdienst. Demnach wird keine Kampfmittelbelastung im Gebiet vermutet; der Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

### **Standortalternativen aus Sicht des Bodenschutzes**

Die Bauflächen III, IV und V aus dem Baulückenkataster weisen gemäß Landwirtschaft- und Umweltatlas eine vergleichbare Bodenbewertung wie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 auf. Die Baufläche I weist in Bezug auf den Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie der Filterfunktion / Bodenwasseraustausch eine etwas schlechtere Bewertung auf.

Dennoch wird aus diversen u.a. städtebaulichen Gründen (vgl. Kapitel 3.2 Standortalternativenprüfung) der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 (Baufläche II) für die

wohnbauliche Entwicklung gewählt. Schließlich werden hier keine empfindlichen oder seltenen Böden überplant und mit einer verhältnismäßig geringen GRZ sowie Versiegelungsrate und entsprechenden Festsetzungen wird eine Minimierung des Eingriffs in den Boden verfolgt.

## 9 Ver- und Entsorgung

### Wasserversorgung

Ein Anschluss an die Wasserversorgung der Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH in Bad Oldesloe ist möglich, hierfür ist rechtzeitig Kontakt mit dem Versorgungsunternehmen aufzunehmen.

### Schmutzwasserentsorgung

Die Ableitung des Schmutzwassers innerhalb des Bebauungsplanes erfolgt im Trennsystem. Aufgrund der topographischen Höhenverhältnisse (abfallendes Gelände von Westen nach Osten) kann das Schmutzwasser nicht im Freigefälle an die gemeindliche MW-Kanalisation der Sühleener Straße angeschlossen werden. Das Abwasser von den Grundstücken wird über Freigefälleleitungen innerhalb der Erschließungsstraße bis zu einem herzustellenden SW-Pumpwerk im Bereich der Kehre geleitet und über eine Druckrohrleitung in den Kontrollschacht der MW-Kanalisation in der Sühleener Straße auf Höhe der Einmündung eingeleitet.

Die weitere Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die vorhandenen Anlagen der Mischwasserkanalisation des Ortsteils Sühlen.

### Oberflächenentwässerung

Es wurde eine Vorplanung für die Oberflächenentwässerung erarbeitet (vgl. Anlage). Aufgrund der topographischen Höhenverhältnisse (abfallendes Gelände von Westen nach Osten) kann das Oberflächenwasser nicht in die gemeindliche MW-Kanalisation in der Sühleener Straße eingeleitet werden. Zudem hat ein Bodengutachten ergeben, dass eine Versickerung im Geltungsbereich nicht möglich ist. Zur Rückhaltung des Oberflächenwassers wird daher im Südosten des Geltungsbereiches eine Fläche für die Regenrückhaltung festgesetzt. Vorgesehen ist die Herstellung einer Mulde, in die das Niederschlagswasser über die RW-Kanalisation eingeleitet und dann gedrosselt über einen Anschluss an vorhandene Leitungen des Wasser- und Bodenverbandes Trave nach Südosten in die Vorflut Alte Mühlenbek abgeleitet wird. Die Einleitung des Niederschlagswassers von den Grundstücken und der Erschließungsstraße in die Rückhaltungmulde erfolgt über Freigefälleleitungen.

Es erfolgte bereits eine Vorabstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Trave. Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor Erschließungsbeginn einzuholen.

### Grundwasser

Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind im Grundwasser liegende Bauwerksteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand, z.B. mittels Drainage, ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen (§ 5 WHG).

**Wärme- und Stromversorgung**

Die Stromversorgung erfolgt über die Schleswig-Holstein Netz AG. Entsprechende Niederspannungsleitungen sind im Bereich der Sühleener Straße vorhanden.

Im Plangebiet befinden sich, abgesehen von dem Hausanschluss der Sühleener Straße 11 (Flurstück 205) an das Stromnetz, keine Leitungen.

**Gasversorgung**

Ein Anschluss an die Gasversorgung der Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH in Bad Oldesloe ist möglich, hierfür ist rechtzeitig Kontakt mit dem Versorgungsunternehmen aufzunehmen.

**Abfallentsorgung**

Die Abfallbeseitigung wird durch den Kreis Stormarn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch Satzung geregelt. Die Müllabfuhr ist durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) sichergestellt.

**Telekommunikation**

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen sowie der Anschluss an das Glasfasernetz / die Breitbandversorgung erfolgt über die Vereinigten Stadtwerke Media GmbH in Nusse, hierfür ist rechtzeitig Kontakt mit dem Versorgungsunternehmen aufzunehmen.

**Brandschutz**

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Kommune für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden.

Der Grundschutz der Löschwasserversorgung kann aus dem Wasserversorgungsnetz der Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH mit 48 m<sup>3</sup>/h bereitgestellt werden. Mögliche zusätzliche Löschwassermengen sind auch im Rahmen des Objektschutzes durch den jeweiligen Grundstückseigentümer sicherzustellen und entsprechend im Bauantrag nachzuweisen.

Zur Bemessung der notwendigen Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie für die Aufstell- und Anleiterflächen ist die Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr heranzuziehen.

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind gemäß § 5 LBO Zufahrten oder Durchfahrten und ggf. Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehereinsatzes erforderlich sind.

Im allgemeinen Wohngebiet WA2 ist ein kleiner Bereich der überbaubaren Flächen mehr als 50 m von den umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen entfernt und wird über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossen. Für diesen Bereich werden mit der örtlichen Feuerwehr die Anforderungen bei einem Feuerwehereinsatz abgestimmt.

## 10 Denkmalschutz und Bodenordnung

### Denkmalschutz

Gemäß Archäologisches Landesamt befindet sich der Geltungsbereich in einem archäologischen Interessensgebiet.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Zudem liegen ausreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird.

Aus vorgenannten Gründen wurde am 13.05.2019 eine archäologische Voruntersuchung durch das archäologische Landesamt im Geltungsbereich durchgeführt.

Im Ergebnis ist der überwiegende Flächenanteil des Geltungsbereiches frei von archäologischen Funden und Befunden. Zukünftige archäologische Untersuchungen sind dort nicht notwendig, sodass diese Flächen zur zukünftigen Planung und Bebauung zur Verfügung stehen.

Im südwestlichen Bereich der überplanten Fläche befindet sich eine markant abgesetzte Geländekuppe, die als möglicher Rest eines vorgeschichtlichen Grabhügels anlässlich der Voruntersuchungen überprüft wurde. Dabei wurde festgestellt, dass die Geländekuppe tatsächlich einen Grabhügel mit einem Durchmesser von etwa 25 m repräsentiert. Das bislang unbekanntes Denkmal ist in der Archäologischen Landesaufnahme SH mit der Bezeichnung „Travenbrück, Kreis Stormarn (Altgemeinde Sühlen), Grabhügel LA 10“ registriert worden.

Vor Baubeginn wäre das Denkmal vollständig archäologisch zu untersuchen. Eine solche archäologische Hauptuntersuchung ist mit entsprechenden Kosten für die Gemeinde verbunden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Denkmalfläche aus den bisherigen Planungen (Wohnnutzung) herauszunehmen, diese nicht zu überbauen und einer schonenden Nutzung zuzuführen (z.B. Grünanlage). Die Gemeinde hat sich für eine schonende Nutzung der Fläche entschieden; der Bereich wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Die genaue Ausgestaltung (insbesondere die Verankerung der Spielgeräte in den Boden) sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Archäologischen Landesamt abzustimmen. Bodeneingriffe  $\geq 0,3\text{m}$  in die Grabhügelsubstanz sind zulässig.

In diesem Fall wird die Fläche in der Denkmalliste Schleswig-Holsteins (§ 8 DSchG SH) geführt und im Bebauungsplan nachrichtlich als Bodendenkmal übernommen. Entsprechend wurde das Funktionskonzept angepasst.<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gemäß § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**Bodenordnung**

Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden sind voraussichtlich nicht nötig.

**11 Flächenangaben**

	Fläche in ha
Allgemeines Wohngebiet	1,37
Straßenverkehrsflächen	0,22
Öffentliche Grünflächen	0,19
Flächen für Versorgungsanlagen	0,09
<b>Geltungsbereich gesamt</b>	<b>1,87</b>

**12 Kosten**

Der Gemeinde Travenbrück entstehen durch den Bebauungsplan Kosten für den Bau der Erschließungsstraße sowie für die Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen einschließlich Spielplatz sowie der Regenwassermulde.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Travenbrück am ..... gebilligt.

Travenbrück, den .....

.....  
(Der Bürgermeister)

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><b>1.1 Kreis Stormarn, 02.05.2018</b>            Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde im Ortsteil Sühlen Wohnbaugrundstücke auf einer derzeitigen Außenbereichsfläche am Ortsrand auszuweisen.            Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:</p> <p><b>1. Regionalplanung und Städtebau</b></p> <p>Zur übergeordneten Einordnung der Planung verweise ich zum einen auf die Stellungnahmen des Kreises Stormarn vom 24.05.2017 und der Landesplanungsbehörde vom 25.07.2017, sowie zum andern auf das Gesprächsergebnis des Vor-Ort-Termins am 10.10.2017 (Protokoll vom 19.10.2017).</p> <p>Da aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB-Verfahrens keine eigenständige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen soll, ist eine ausführliche Standortbegründung und Alternativflächenbetrachtung auf Ebene der B-Plan-Begründung zu dokumentieren.</p> <p>Insgesamt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen die Planung.</p> <p><b>2. Planungsrecht / Verfahren nach § 13b BauGB</b></p> <p>Das vorliegende Verfahren soll als beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB durchgeführt werden. Auch wenn hier wohl die Kriterien des § 13b BauGB in Bezug auf die Lage („(...) an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließt“) als auch die Größe (&lt; 10.000 m<sup>2</sup> GR) eingehalten werden, weise ich darauf hin, dass das Innenministerium Schleswig-Holstein, Abteilung „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“, bisher in Bezug auf die festgesetzte Nutzung eine strenge Auslegung vertrat (nur Wohnnutzung). So sollen lediglich Bebauungspläne, die reine Wohngebiete (WR) unter Ausschluss sämtlicher Ausnahmen (§ 3 (3) BauNVO) festsetzen, einem Verfahren nach § 13b BauGB zugänglich sein. Durch das hier festgesetzte allgemeine Wohngebiet (WA) könnten auch andere, gewerbliche Nutzungen entstehen. Insofern wäre die Anwendung des § 13b BauGB-Verfahrens noch einmal kritisch zu überprüfen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Anwendung des beschleunigten Verfahrens (§13a/13b BauGB) unter falschen Voraussetzungen keinen unbeachtlichen Fehler gem. § 214 (2) BauGB darstellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zum Abwägungsvorschlag der Stellungnahme zu Planungsanzeige des Kreises vom 24.05.2017 und der Landesplanungsbehörde vom 25.07.2017 siehe unter Nr. 1.1 bzw. Nr. 2.2. Die dort vorgebrachten Belange sind in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird eine Standortalternativenprüfung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird z.T. gefolgt. Die Rechtsauffassung zum § 13b BauGB hat sich inzwischen verändert. Es wird weiterhin an der Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes (WA) festgehalten. Um der Wohnnutzung gem. § 13b BauGB gerecht zu werden, werden jedoch die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Gemäß Beschluss vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 04.05.2018 (Az. 15 NE 18.382) sollte die Definition des Begriffs „Wohnnutzung“ zwar eher restriktiv verstanden werden, jedoch ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB möglich, wenn o.g. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden. Zudem stellt der Mustereinführungserlass vom 13.12.2017 zur entsprechenden Gesetzesänderung im Bauplanungsrecht (BGBL I S. 1057) klar, dass auf Grundlage des § 13b BauGB nur solche Baugebiete festgesetzt werden können, die ihrem Gebietscharakter nach vorwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind. Neben dem Reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO zählt demnach dazu grundsätzlich auch das Allgemeine Wohngebiet nach § 4 BauNVO.</p> <p>Ziel des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ist die Erleichterung für den Wohnungsbau. Da auch in der Gemeinde Travenbrück eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum besteht und alle Kriterien des § 13b BauGB erfüllt werden,</p>	

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><b>3. Art des Wohnungsbaus</b></p> <p>Im gesamten Plangebiet, mit Ausnahme eines Grundstücks (WA 3), sind die Festsetzungen so getroffen, dass hier ausschließlich alleinstehende Einfamilienhäuser zulässig sind. Es wäre wünschenswert, wenn hier im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auch andere Wohnformen zulässig wären, wie z.B. Doppelhäuser, Reihenhäuser, Mietwohnungen.</p> <p>Auch in kleineren Gemeinde besteht inzwischen ein Bedarf an unterschiedlichen Wohnformen für verschiedene Bevölkerungsgruppen (z.B. junge Menschen, Singles, älter Menschen).</p> <p><b>4. Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p>Die zur Bebauung vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und ist im Landschaftsplan der Gemeinde nur teilweise als zukünftige Siedlungsweiterungsfläche dargestellt. Voraussetzung für die Ausweisung von Bauflächen in diesem Bereich ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz. Es sind daher in der Begründung mit Rückgriff auf das Baulückenkataster die Dringlichkeit des Bedarfs sowie Alternativstandorte für eine wohnbauliche Entwicklung aufzuzeigen und die getroffene Standortwahl unter Einbeziehung von Innenbereichspotentialen zu begründen.</p> <p>Darüber hinaus sind Minimierungsmaßnahmen zu prüfen (insb. flächensparende Bauweise) und der Erhalt/Schutz von Knickstrukturen sowie eine landschaftliche Einbindung des neuen Ortstandes Voraussetzung für eine Entlassung.</p> <p>Die im Landschaftsplan der Gemeinde Travenbrück für eine Bebauung in Aussicht genommene Fläche hat einen anderen Zuschnitt. Unter Berücksichtigung der im B-Plan 9 vorgesehenen Ortsrandeinbindung nach Süden durch eine Knickstruktur in öffentlicher Hand sowie die Abstandsflächen zum vorhandenen Knick erscheint die nun konkret vorgesehene Flächenausdehnung aus naturschutzfachlicher Sicht</p>	<p>wurde das beschleunigte Verfahren gewählt. Mit der Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes soll die beabsichtigte Wohnnutzung realisiert werden und wohnverträgliche Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2+3 BauNVO zur Versorgung der Bewohner und der Belebung des Quartiers zugelassen werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf die Ausweisung von Reihen- und Doppelhäuser wird in dem Plangebiet aus städtebaulichen Gründen verzichtet, die sich nicht in die Umgebung einfügen würden. In dem Gebiet soll, dem dörflichen Charakter der Umgebung entsprechend, hauptsächlich Einfamilienhausbebauung zugelassen werden. Mit dem WA3 besteht jedoch die Möglichkeit 1 -2 kleinere Mehrfamilienhäuser mit bis zu 6 Wohneinheiten zu realisieren, städtebaulich günstig am Eingang des neuen Quartiers. Damit wird dem Bedarf an kleineren (Miet-)wohnungen für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen (z.B. junge Menschen, Singles, älter Menschen) aus Sicht der Gemeinde ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird eine Standortalternativenprüfung – auch vor dem Hintergrund der Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz – ergänzt. Die Voraussetzungen (Erhalt des Knicks, Ortsrandeingrünung) für eine Entlassung werden berücksichtigt. Parallel zur Auslegung beantragt die Gemeinde die Entlassung aus dem Landschaftsschutz.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Erschließung des neuen Baugebietes erfolgt so, dass möglichst viele Grundstücke erschlossen werden und in die bestehenden Grün- und Knickstrukturen nicht / kaum eingegriffen wird. Der südöstliche Knick wird daher zum Erhalt festgesetzt, ebenso wie die Gehölzstrukturen am östlichen Rand des Geltungsbereiches. Im Süden erfolgt eine Ortsrandeingrünung durch einen Anpflanzstreifen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Ortsrandeingrünung erfolgt durch die Festsetzung eines Anpflanzstreifens auf den privaten Wohnbauflächen am südlichen Rand des Geltungsbereiches. Die vormals angedachte Neuanlage eines Knicks in diesem Bereich, musste aufgrund der Sicherung des archaischen Bodendenkmals und damit verbundenen städtebaulichen und erschließungstechnischen Gründen wei-</p>	

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>grundsätzlich vertretbar.</p> <p>Folgende Aspekte/ Details sollten im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden:</p> <p>Als Abstandsfläche zwischen der zur Ortsrandeingußung vorgesehenen Knickneuanlage und den Privatgrundstücken sollte eine öffentliche Grünfläche von mind. 5 m Breite an der schmalsten Stelle vorgesehen werden.</p> <p>An der südlichen Grenze des Flurstücks 44/10 zum Flurstück 9/2 befindet sich ein Solitärbaum, dessen Erhalt geprüft und der Baum als markanter Wegepunkt in die öffentliche Grünfläche mit Fuß- und Radweg integriert werden sollte.</p> <p>Ein Artenschutzbeitrag ist zu ergänzen und notwendige Artenschutzmaßnahmen sind darzustellen.</p> <p><b>5. Wasserwirtschaft</b></p> <p>Gegen die Planung bestehen aus wasserrechtlicher Sicht Bedenken hinsichtlich der aufgeführten, uneindeutigen Oberflächenentwässerung. Für eine geplante Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers ist der Nachweis geeigneter Boden- und Grundwasserhältnisse bisher nicht erbracht worden. Die geplante Regenwassermulde in der südlich gelegenen Grünfläche wird im 1. Absatz „Oberflächenentwässerung“ zur Rückhaltung genutzt, im 2. Absatz soll dort versickert werden. Der genannte geregelte Ablauf überschüssigen Wassers in die bestehende Senke auf landwirtschaftlichen Flächen zur dortigen Versickerung bedeutet eine unzulässige Inanspruchnahme Flächen Dritter zur Abwasserbeseitigung, zusätzlich zur o. g. ungeklärten Versickerungsmöglichkeit.</p> <p>Es ist durch Bodensonderungen der Nachweis einer möglichen Versickerung zu erbringen. Andernfalls ist eine gezielte Ableitung in ein Gewässer nach definierter Rückhaltung denkbar. Benötigte Flächen und Leitungsrechte sind vorab zu sichern.</p> <p>Allgemeine Hinweise (bei B-Plan- Aufstellung zu berücksichtigen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, auf den Bau eines Keilers zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind im Grundwasser liegende Bauwerkteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand, z.B. mittels Drainage, ist als vermeid-</li> </ul>	<p>chen. Außerdem hat sich im Rahmen der erschließungstechnischen Vorplanungen herausgestellt, dass die bisher im Knickschutzstreifen vorgesehene Mulde zur Versickerung des Regenwassers wegen der fehlenden Sickerfähigkeit nicht funktioniert. Aus diesen Gründen wird die veränderte Ortsrandeingußung als ausreichend erachtet.</p> <p>Da die Ortsrandeingußung nun im Rahmen eines Anpflanzstreifens auf den Privatgrundstücken erfolgt, hat sich dieser Hinweis erübrigt.</p> <p>Der genannte Baum befindet sich auf dem Flurstück 9/2, dieses ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches, so dass der Baum nicht als zu erhaltend festgesetzt werden kann. Es ist dennoch davon auszugehen, dass der Baum erhalten wird. Der Anregung wird gefolgt. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden inzwischen untersucht; ein Fachbeitrag entsprechend in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Den Anregungen wurde gefolgt und ein Fachbeitrag ergänzt. Es wurde eine Vorplanung für die Oberflächenentwässerung erarbeitet. Aufgrund der topographischen Situation (abfallendes Gelände von Westen nach Osten) kann das Oberflächenwasser nicht in die gemeindliche MW-Kanalisation der Sühleher Straße eingeleitet werden. Zudem hat ein Bodengutachten ergeben, dass eine Versickerung im Geltungsbereich nicht möglich ist. Die Kanalisation im Erschließungsgebiet wird daher im Trennsystem hergestellt. Zur Rückhaltung des Oberflächenwassers wird daher im Südosten des Geltungsbereiches eine Fläche für die Regenrückhaltung festgesetzt. Vorgesehen ist die Herstellung einer Mulde, in die das Niederschlagswasser über die RW-Kanalisation eingeleitet und dann gedrosselt über einen Anschluss an vorhandene Leitungen des Wasser- und Bodenverbandes Trave nach Südosten in die Vorflut Alte Mühlenbek abgeleitet wird. Der Fachbeitrag wird Anlage zur Begründung.</p> <p>Die Hinweise für die Ausführungsplanung werden in der Begründung ergänzt.</p>	

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>bare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen (§5 WHG).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor Erschließungsbeginn einzuholen.</li> </ul> <p><b>6. Vorsorgender Bodenschutz</b></p> <p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird aber auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Begründung Kap. 2: „Als Grundlage für die zukünftige Gemeindeentwicklung wurden ein Baulückenkataster (2015) und ein Ortsentwicklungskonzept (2017) erarbeitet. Im Rahmen des Baulückenkatasters wurden mehrere Flächen für eine mögliche Siedlungsentwicklung herausgearbeitet, unter anderem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9.“</p> <p>Es sollte das Ergebnis/ die Abwägung aus u.a. Kap. 2 in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz explizit dargestellt werden.</p> <p>In der Begründung des B-Plans sollte dargestellt werden, ob und in welcher Form wertvollere und weniger wertvolle Bodenbereiche ausdifferenziert werden können (z.B. hinsichtlich Feldkapazität, Nährstoffgehalt des Bodens, Filterfähigkeit, Ertragsfähigkeit, siehe dazu <a href="http://umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php">http://umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php</a>) und ggf. über eine Abwägung versucht werden, wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen. Dabei geht es um die Folgen der Planung in Hinblick auf Bodenverbrauch, Verlust der Bodenfunktionen durch Effekte wie Versiegelung, Bodenabtrag, usw. Es sollte dargelegt werden, ob aus Sicht des Bodenschutzes Standortalternativen für die Planung zu betrachten sind. Es sollte außerdem jeweils ein Kapitel zum nachsorgenden sowie vorsorgenden Bodenschutz erstellt werden.</p> <p><b>7. Verkehrsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausbildung der Einmündung ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, abzustimmen.</li> <li>• Im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in der Sühlerer Straße sind Sichtdreiecke gem. RAST 06 vorzusehen. Die daraus resultierenden Flächen sind als von der Bebauung freizuhalten Flächen festzusetzen und gem. Planzeichenverordnung zu kennzeichnen. Die Festsetzung ist dann um die textliche Festsetzung bezüglich der maximal zulässigen Höhe von 0,80 m für Einfriedungen und Bepflanzung auf diesen Flächen zu ergänzen. Die Planzeichenerklärung ist ebenfalls entsprechend zu ergänzen.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. In der Begründung wird im Hinblick auf den Standort sowie möglicher Alternativen auf den vorsorgenden Bodenschutz eingegangen und unter Berücksichtigung der genannten Hinweise wird ein Kapitel zum Thema vorsorgender und nachsorgender Bodenschutz ergänzt.</p> <p>Der Hinweis für die Ausführungsplanung wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In der Planzeichnung werden die Sichtdreiecke gem. RAST 06 ergänzt. Die Sichtdreiecke im Geltungsbereich befinden sich innerhalb der Straßenverkehrsfläche, daher ergeben sich keine von der Bebauung freizuhalten Flächen.</p>

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erschlossenen Grundstücke sollte eine Gemeinschaftsfläche für Müllgefäße mit Benennung der Begünstigten außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden, da die Müllfahrzeuge die Grundstücke nicht direkt anfahren können.</li> <li>• Der Einmündungsbereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit mit Aufweitungen bzw. mit Eckausrundungen versehen werden.</li> <li>• Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) für Gehwege eine Regelbreite von 1,80 m zuzüglich eines (beidseitigen) Sicherheitsraums vorgesehen ist. Soweit keine Einfriedungen oder Gebäude an der Grundstücksgrenze zum Gehweg vorhanden sind, kann der Sicherheitsraum auf dieser Seite entfallen.</li> </ul> <p>Der Sicherheitsraum bzw. der zusätzliche Raumbedarf aufgrund besonderer Anforderungen, der auf die Regelbreite von 1,80 m aufzuschlagen ist, beträgt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrbahnen 0,50 m</li> <li>- Einfriedungen bzw. Gebäuden 0,20 m</li> <li>- Parkplätzen in Senkrechtaufstellung 0,70 m</li> <li>- Parkplätzen in Längsaufstellung 0,50 m</li> </ul> <p><b>8. Brandschutz</b></p> <p>In dem Bebauungsplan fehlen Angaben zur Löschwasserversorgung.</p> <p>Die erforderliche Löschwassermenge aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung und/oder eine andere ausreichende Löschwassererhältbarkeit in einem Radius von 300 m Umkreis – der Grundsatz – sollte unter Angabe der Ergiebigkeit – bezogen auf die geplante Bebauung angegeben werden.</p> <p>Der Löschwasserbedarf ist gem. der „Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung“ durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.</p> <p>Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.</p> <p>Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Die Löschwasserversorgung ist gem. § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch von der Gemeinde bei der Erschließung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Ver-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. An den Einmündungen der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten wird jeweils eine Müllsammelstelle auf den privaten Grundstückflächen festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, sofern erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Planstraße handelt es sich gemäß der RAST 06 um eine Wohnstraße und nicht um eine Stadtstraße. Die Planstraße dient ausschließlich der Erschließung des neuen dörflichen Wohngebietes, hat mit rund 200 m eine geringe Länge und eine entsprechend geringe Verkehrsstärke, so dass eine dörflich gestaltete Mischverkehrsfläche städtebaulich und funktional angemessen ist.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es werden die genannten Hinweise zum Brandschutz in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Anforderungen für diese Bereiche, die durch GFL erschlossen werden, wer-</p>

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>kehrfläche entfernt sind, sind gem. § 5 LBO Zufahrten oder Durchfahrten und ggf. Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Teilweise sind Bebauungen auf Grundstücken, die über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erreichbar sind, möglich, die mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind. Für diese Grundstücke sollten in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr Flächen für die Feuerwehr hergestellt werden, sofern sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.</p> <p>Hinweis: Flächen für die Feuerwehr (z.B. Zufahrten oder Bewegungsflächen) sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 - zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten.</p> <p><b>9. Planzeichnung/ Landschaftsschutzgebiet</b></p> <p>In der Planzeichnung sollte die zukünftige (beabsichtigte) Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes dargestellt werden, da sich ansonsten Widersprüche ergeben (Baumöglichkeiten vs. Landschaftsschutz).</p> <p>Ggf. kann im Entwurf die alte Abgrenzung unter Kennzeichnung „zukünftig fortfallend“ dargestellt werden. Vor Inkrafttreten der Bebauungsplansatzung ist ohnehin eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz notwendig.</p> <p><b>10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes</b></p> <p>In Bezug auf die Berichtigung von Flächennutzungsplänen gem. §13b i.V.m. § 13a (2) Nr. 2 BauGB bittet der Kreis Stormarn um die Beachtung folgender Punkte, um langfristig eine bessere Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der FNP-Berichtigung sollte die nächstfolgende Nummer aus der Reihenfolge der FNP-Änderungen mit dem Zusatz „durch Berichtigung“ gegeben werden.</li> <li>• Bei der Bekanntmachung und im Teiligungsanschriften sollte explizit auch auf die FNP-Berichtigung hingewiesen werden.</li> <li>• Es sollte eine eigenständige Planurkunde für die FNP-Berichtigung, inkl. Siegel und Unterschrift, ausgefertigt und hier vorgelegt werden (bitte nicht nur in der oder als Anlage zur Begründung).</li> </ul> <p><b>11. Redaktionelles</b></p> <p>Die im Internet (<a href="http://www.archi-stadt.de">www.archi-stadt.de</a>) für diese Beteiligung zur Verfügung gestellte Planurkunde unterscheidet sich von der in Papierform zugestellten. In der PDF-Version fehlt u.a. die Darstellung des Straßenquerschnitts.</p>	<p>den mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt und als Hinweise für die Erschließung und Baugenehmigungsplanung der betroffenen Grundstücke in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die wird Planzeichnung angepasst und es wird nur die zukünftige (beabsichtigte) Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes dargestellt.</p> <p>Kennntnismnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um die 4. Änderung durch Berichtigung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In den folgenden Bekanntmachungen und Teiligungsanschriften wird auf die FNP-Berichtigung hingewiesen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine eigenständige Planurkunde ausgefertigt.</p> <p>Nach Prüfung der digitalen Planunterlagen und der Planunterlagen in Papierform konnten keine Unterschiede festgestellt werden. In der pdf-Version, die über die Internetseite von Architektur + Stadtplanung heruntergeladen werden konnte, ist</p>

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><b>1.2 Kreis Stormarn, 24.05.2017</b>  <b>Stellungnahme zur Landesplanungsanzeige vom 03.05.2017</b>            Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde im Ortsteil Stühlen Wohnbau-Grundstücke auf einer derzeitigen Außenbereichsfläche am Ortsrand auszuweisen.            Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:            1. Regionalplanung und Städtebau            Die Gemeinde Travenbrück liegt innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Sie ist dort dem Nahbereich Bad Oldesloe zugeordnet. Gemäß Ziffer 5.3 des Regionalplanes für den Planungsraum I soll sich im Ordnungsraum um Hamburg die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen vollziehen. Für nicht zentrale Orte ohne besondere Funktion außerhalb der Siedlungsachsen, wie die Gemeinde Travenbrück, soll die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen – das ist auch bei der vorliegenden Planung sicherzustellen.</p> <p>Die Gemeinde hat im Jahr 2015 ein umfangreiches Baulückenkataster/ Siedlungsentwicklungskonzept erarbeitet, dass zu dem Ergebnis kommt, dass neben den vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen, die nicht alle durch die Gemeinde aktiviert werden könne, auch Neubauflächen im Außenbereich benötigt werden. Das nun betrachtete Plangebiet war bereits als Potenzialfläche in diesem Konzept ausgemacht worden und im Rahmen des Ortsentwicklungsplanes 2017 mit der ersten Priorität versehen worden. Da die Gemeinde in den letzten Jahren keine größeren Baugebiete ausgewiesen hat und nach landesplanerischem Siedlungsentwicklungsrahmen (LEP 2010) noch über 70 Wohneinheiten (Stand 1/2016) möglich wären, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, auch gegen den Umfang von ca. 20 Wohneinheiten.</p> <p>Der Kreis hatte in seiner Stellungnahme vom 04.08.2015 zum Baulückenkataster jedoch angeregt, das Gebiet räumlich zu verkleinern. In den nun vorliegenden Unterlagen ist das Gebiet einerseits vergrößert worden und andererseits ist nicht zu erkennen, welche Flächen genau bebaut werden sollen.            Insofern ist eine abschließende Beurteilung noch nicht möglich. Insgesamt bedarf es auch einer noch intensiveren Flächenbegründung, die zwar auf dem Baulückenkataster aufgebaut werden kann, sich jedoch spezifisch mit dem Standort auseinandersetzen sollte.</p>	<p>der Straßenquerschnitt vorhanden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vorgaben der Raumordnung (Regional- und Landesplanung) sind bereits im Kapitel 5 der Begründung erörtert.            Seit dem 27. November 2018 gilt ein neuer Siedlungsentwicklungsrahmen. Im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 steht der Gemeinde Travenbrück wieder ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 15 % bezogen auf die Einheiten vom 31.12.2017 (entspricht ca. 110 Wohneinheiten) zu. Dieser kann unter Berücksichtigung des tatsächlichen örtlichen Bedarfs angewandt werden. Die durch den B-Plan Nr. 9 möglichen rd. 23 Wohneinheiten erfolgen im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Der Bebauungsplan Nr. 9 ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Baulückenkataster (2015) sowie das Ortsentwicklungskonzept (2017) wurden als Grundlage für den Standort und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 herangezogen. Der aktuelle landesplanerische Siedlungsentwicklungsrahmen bis 2030 für die Gemeinde Travenbrück umfasst ca. 110 Wohneinheiten.</p> <p>An der Abwägung der Stellungnahme des Kreises vom 04.08.2015 (siehe Nr. 1.3) wird weiterhin festgehalten. Der Geltungsbereich wurde nach dem Planungsgespräch vor Ort am 10.10.2017 im Gegensatz zum Zeitpunkt der Planungsanzeige wieder verkleinert, so dass er die ursprüngliche Größe wie im Baulückenkataster aufweist.            Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird eine Standortbegründung und Alternativflächenbetrachtung ergänzt, die sich spezifisch mit dem Standort auseinandersetzen.</p>	

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>In den Unterlagen wird angedeutet, dass auch die Planung von Mehrfamilienhäusern angedacht wird. Der Kreis Stormarn unterstützt dies, da auch in den ländlichen Gemeinden ein Mangel an insbesondere kleinen und barrierefreien Wohnungen besteht und diese Wohnformen auch laut Ortsentwicklungsplan in Travenbrück zukünftig vermehrt benötigt werden. Durch einen Mix an verschiedenen, auch dichteren Wohnformen (hier sollten z.B. auch Reihenhäuser geprüft werden) kann zudem der Flächenverbrauch minimiert werden.</p> <p>2. Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Im Zuge der Bauleitplanung soll Bauland für etwa 20 Wohneinheiten im Ortsteil Sühlen geschaffen werden. Der überwiegende Teil der Flächen ist im Baulückenkataster der Gemeinde erfasst. Neu hinzu genommen sind die Flächen im Bereich des Flurstückes 9/2.</p> <p>Die Flächen im geplanten Geltungsbereich des B-Planes 9 bzw. der 4. Änderung des FNP befinden sich mehrheitlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Sühlen. Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung wäre die Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz in einem gesonderten Verfahren.</p> <p>Im Zuge der Erstellung des Baulückenkatasters hat der Kreis Stormarn eine Stellungnahme zu den potentiellen Siedlungserweiterungsflächen abgegeben. Demnach sind die im Baulückenkataster aufgezeigten Flächen zwischen der Sühlerer Straße und dem Höker Weg grundsätzlich aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet, sofern eine landwirtschaftsgerechte Einbindung des Gebietes sichergestellt wird. Im Landschaftsplan ist jedoch eine deutlich kleinere Fläche dargestellt, so dass die bauliche Entwicklung auf diesen Bereich begrenzt werden sollte. Das Flurstück 9/2 sollte aus landschaftsplanerischer Sicht keiner baulichen Entwicklung zugeführt werden. Hier bildet der bestehende Knick an der Ostgrenze des Flurstückes 206 eine deutliche Grenze, die aus Gründen des Landschaftsbildes mit der Siedlungsentwicklung nicht überschritten werden sollte. Inwieweit sich auf dem Flurstück 206 Möglichkeiten für Kinderspiel ergeben, müsste zunächst konzeptionell durchdacht werden, ebenso wie Möglichkeiten der Oberflächenwasserentsorgung oder der Entwicklung von Ausgleichsflächen.</p>	<p>Kennntnisnahme. Auf die Ausweisung von Reihen- und Doppelhäuser wird in dem Plangebiet aus städtebaulichen Gründen verzichtet, die sich nicht in die Umgebung einfügen würden. In dem Gebiet soll, dem dörflichen Charakter der Umgebung entsprechend, hauptsächlich Einfamilienhausbauweise zugelassen werden. Mit dem WA3 besteht jedoch die Möglichkeit 1 -2 kleinere Mehrfamilienhäuser mit bis zu 6 Wohneinheiten zu realisieren, städtebaulich günstig am Eingang des neuen Quartiers. Damit wird dem Bedarf an kleineren (Miet-)wohnungen für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen (z.B. junge Menschen, Singles, älter Menschen) aus Sicht der Gemeinde ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Kennntnisnahme. Das Flurstück 9/2 wurde nach dem Planungsgespräch vor Ort aus landschaftsplanerischen und städtebaulichen Gründen wieder aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Der Geltungsbereich umfasst nun eine Größe von ca. 1,9 ha.</p> <p>Kennntnisnahme. Parallel zum Bebauungsplanverfahren, nach dem Entwurfs- und Auslegungsschluss wird ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz an die untere Naturschutzbehörde gestellt.</p> <p>Der Anregung wurde z. T. gefolgt. Zum Abwägungsvorschlag der Stellungnahme des Kreises zum Baulückenkataster vom 02.05.2018 siehe unter Nr. 1.1. An dem Abwägungsvorschlag der Stellungnahme zum Baulückenkataster wird grundsätzlich festgehalten. Um eine optimale Ausnutzung der Fläche unter Berücksichtigung des Erschließungsaufwandes zu gewährleisten, wird an der Flächengröße gem. Darstellung im Baulückenkataster festgehalten. Zum Aufstellungsbeschluss (Gemeindevertretung am 20.04.2017) und zur Landesplanungsanzeige vom 09.05.2017 wurde dagegen noch die Entwicklung eines größeren Geltungsbereiches (rd. 3,6 ha) angestrebt. Dieser wurde nach dem Planungsgespräch vor Ort am 10.10.2017 mit der Landes- und Kreisplanung jedoch wieder auf die ursprüngliche Flächengröße gem. Baulückenkataster reduziert; das Flurstück 9/2 wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Der bestehende Knick an der Ostgrenze des Flurstückes 206 wird planungsrechtlich festgesetzt und gesichert, an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches wird zur landwirtschaftsgerechten Einbindung des Gebiets ein Anpflanzstreifen festgesetzt. Zur Rückhaltung des Oberflächenwassers wird im Südosten des Geltungsbereiches eine Fläche für die Regenrückhaltung festgesetzt. Das Oberflächenwasser wird dann gedrosselt über vorhandene Leitungen des Wasser- und Bodenverbandes Trave nach</p>

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Für eine konkrete naturschutzfachliche und –rechtliche Bewertung ist daher neben dem darzulegenden Bedarf und den geprüften Alternativen (auf der Basis des Baulückenkatasters) ein Strukturkonzept über das geplante Baugebiet vorzulegen.</p> <p>3. Wasserwirtschaft</p> <p>Gegen die 4. Änderung des F-Plans der Gemeinde Travenbrück bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings besteht ein umfassendes Planungserfordernis.</p> <p>Zzt. wird das gesammelte Niederschlagswasser im OT Sühlen der gemeindlichen MW-Kanalisation zugeführt. Ob diese zusätzlich belastet werden kann, wäre zu prüfen. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches liegen zwei Rohrleitungen ohne Gewässerereignishaft, die berücksichtigt, ggf. aber auch genutzt werden können. Dass hier Flächen für die Oberflächenentwässerung entstehen könnten wird begrüßt und wäre bei einer Einleitung ins Gewässer auch notwendig.</p> <p>4. Bodenschutz</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz:</p> <p>Durch die geplante Ausweisung von neuen Wohngebieten gehen wertvolle landwirtschaftliche Flächen mit einer hohen Bewertung und Bedeutung für den Bodenschutz unwiederbringlich verloren.</p> <p>Im Begründungstext zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 9 ist auf der Grundlage des schleswig-holsteinischen Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ und den Karten aus dem Agrar- und Umweltatlas in der Rubrik Boden/Bodenbewertung (<a href="http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php">www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php</a>) zu erarbeiten, ob und welche Böden im Rahmen der Planung verbraucht werden. Neben einer Beschreibung der Bodenschaffenheit muss im Weiteren eine Differenzierung der Folgen der Planung im Hinblick auf den Bodenverbrauch, den Verlust der Bodenfunktion (Versiegelung, Boden-</p>	<p>Südsten in die Vorflut Alte Mühlenbek abgeleitet.</p> <p>Auf einen Ausgleich kann aufgrund des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB verzichtet werden.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Auf Grundlage der Stellungnahmen der Landesplanungsanzeige vom 03.05.2017 und des Planungsgesprächs vor Ort am 10.10.2017 wurde ein Funktionskonzept erarbeitet, welches als Grundlage für die Erarbeitung des Vorwurfes diente. Das Funktionskonzept wurde für den Entwurf noch einmal überarbeitet, da im Geltungsbereich ein geschütztes Bodendenkmal gefunden wurde, dieses nicht überbaut werden darf und in das Bebauungskonzept einbezogen werden musste.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme sich auch auf den B-Plan Nr. 9 bezieht.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wurde eine Vorplanung für die Oberflächenentwässerung erarbeitet. Aufgrund der topographischen Situation (abfallendes Gelände von Westen nach Osten) kann das Oberflächenwasser nicht in die gemeindliche MW-Kanalisation der Sühlerer Straße eingeleitet werden. Zudem hat ein Bodengutachten ergeben, dass eine Versickerung im Geltungsbereich nicht möglich ist. Die Kanalisation im Erschließungsgebiet wird daher im Trennsystem hergestellt. Zur Rückhaltung des Oberflächenwassers wird daher im Südsten des Geltungsbereiches eine Fläche für die Regenrückhaltung festgesetzt. Das Oberflächenwasser wird dann gedrosselt über vorhandene Leitungen des Wasser- und Bodenverbandes Trave nach Südsten in die Vorflut Alte Mühlenbek abgeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Da gem. beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB der Flächennutzungsplan nicht geändert wird, sondern eine Be-richtung des Flächennutzungsplanes erfolgt und es auch im Bebauungsplanverfahren keiner Umweltprüfung bedarf, wird in der Begründung des Bebauungsplanes ein Kapitel zum Thema Bodenschutz ergänzt.</p>

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>abtrag, Verdichtung von Boden etc.) und eine Darstellung der vorsorgenden Maßnahmen (z. B. Plattenwege gegen Verdichtung) erfolgen.</p> <p>Sollten wertvolle Böden verbraucht werden, ist explizit auszuführen, warum dies unvermeidbar ist. Erst dadurch kann eine Abwägung für das Schutzgut Boden gegenüber konkurrierenden Nutzungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Erlass des MELUR vom 18.06.2010 regelt die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörden (UBB) in Planungs- und Zulassungsverfahren nach BauGB. Diese gliedern sich in den Bereich des vorsorgenden und des nachsorgenden Bodenschutzes. Der Umweltbericht hat die Belange des Bodenschutzes aufzunehmen.</p> <p>Nachsorgender Bodenschutz:</p> <p>Mit Stand vom obigen Datum liegen für die von der Planung betroffenen Flurstücke keine Eintragungen in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises Stormarn vor.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>
1.3	<p><b>Stellungnahme des Kreises Stormarn zum Baulückenkataster, 04.08.2015 (Auszug)</b></p> <p><b>3.3 OT Sühlen</b></p> <p>Die Fläche „II“ ist grundsätzlich sowohl aus städtebaulicher als auch aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet, sollte aber ggf. reduziert werden. Im Landschaftsplan ist eine deutlich kleinere Fläche dargestellt.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag vom 06.11.2015 (Auszug)</b></p> <p>Der Hinweis zur Fläche II wird zur Kenntnis genommen. Die v.g. Fläche wird entsprechend ihrer bisherigen Flächenabgrenzung weiterhin in den Unterlagen des Bauflächenkatasters dargestellt, um diese bei einer möglichen Umsetzung bestmöglich auszunutzen und erschließen zu können. Eine genaue Abgrenzung der Potenzialfläche wird im Rahmen einer Bauleitplanung vorgenommen werden. Die Darstellung wird hinsichtlich der im Landschaftsplan angegebenen Fläche angepasst.</p>
2.1	<p><b>Landesplanung, 04.06.2018</b></p> <p>Mit erneuter Planungsanzeige vom 28.03.2018 übersenden Sie geänderte Planunterlagen hinsichtlich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Travenbrück. In dem nunmehr ca. 1,9 ha großen Gebiet „östlich der Bebauung an der Sühliener Straße und südlich der Bebauung am Hökerweg“ ist danach die Ausweisung von Wohnbauflächen geplant. Zu den o. g. Bauleitplänen der Gemeinde Travenbrück liegt grundsätzlich die Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung vom 25.07.2017 vor, auf die ich insoweit verweise.</p> <p>Zudem waren die Planungsabsichten Gegenstand eines Planungsgespräches vor Ort am 10.10.2017; vgl. das diesbezügliche Protokoll vom 19.10.2017.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Travenbrück in der geänderten Fassung keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Auf die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Zum Abwägungsvorschlag der Stellungnahme des Kreises vom 02.05.2018 siehe unter Nr. 1.1.</p>

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 02.05.2018 weise ich hin.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>2.2 Landesplanung, 25.07.2017</b></p> <p><b>Stellungnahme zur Landesplanungsanzeige vom 03.05.2017</b></p> <p>Die Gemeinde Travenbrück beabsichtigt, in einem ca. 3,6 ha großen Gebiet im Ortsteil Sühlen Wohnbauflächen auszuweisen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum 1 (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Travenbrück ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen (Ziff. 2.5.2 Abs. 3, 4, 6 LEP 2010).</p> <p>Grundsätzlich soll sich die Siedlungsentwicklung auf tragfähige, infrastrukturell gut ausgestattete Ortsteile konzentrieren.</p> <p>Die Gemeinde Travenbrück hat ein Baulückenkataster erstellt und sich im Rahmen eines Ortsentwicklungskonzeptes mit der künftigen Entwicklung der Gemeinde und ihrer jeweiligen Ortsteile intensiv auseinander gesetzt. Dies wird seitens der Landesplanung begrüßt.</p> <p>Ich weise jedoch zunächst auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn hin. Danach wird</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vorgaben der Raumordnung (Regional- und Landesplanung) sind bereits im Kapitel 5 der Begründung erörtert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vorgaben der Raumordnung (Regional- und Landesplanung) sind bereits im Kapitel 5 der Begründung erörtert. Seit dem 27. November 2018 gilt ein neuer Siedlungsentwicklungsrahmen. Im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 steht der Gemeinde Travenbrück wieder ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 15 % bezogen auf die Einheiten vom 31.12.2017 (entspricht ca. 110 Wohneinheiten) zu. Dieser kann unter Berücksichtigung des tatsächlichen örtlichen Bedarfs und unter Vorrang der Innenentwicklung angewandt werden. Die durch den B-Plan Nr. 9 möglichen rd. 23 Wohneinheiten erfolgen im Rahmen des örtlichen Bedarfs. Zudem wird in der Begründung eine Standortbegründung und Alternativenprüfung ergänzt und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Baulückenkatasters (2015) die Innenentwicklungspotenziale berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 9 ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Gebot wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Zum Abwägungsvorschlag der Stellungnahme des Kreises vom</p>	

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>unter dem Hinweis auf eine Stellungnahme zum Baulückenkataster vom 04.08.2015 eine grundsätzliche Verkleinerung des geplanten Baugebietes für erforderlich gehalten.</p> <p>Des Weiteren bedarf es einer intensiven Flächenbegründung, die sich spezifisch mit dem Standort auseinandersetzt. Die UNB weist darauf hin, dass sich die Flächen des geplanten Baugebietes überwiegend im Landschaftsschutzgebiet befinden.</p> <p>Gemäß Darstellung in der Karte zum Regionalplan I liegt das Plangebiet östlich im Bereich eines regionalen Grünzugs (Ziff. 4.2 Regionalplan 1). Zur Sicherung ihrer Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden, hier soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplannerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.</p> <p>Ich bitte, die Planung im Hinblick auf Größe und räumliche Lage des Plangebietes zu überprüfen. Eine abschließende Stellungnahme wird zunächst zurückgestellt. Es wird angeboten, die Planungsabsichten im Rahmen eines Ortstermins unter Beteiligung von Vertretern der Kreisverwaltung und des Innenministeriums zu erörtern.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>02.05.2018 siehe unter Nr. 1.1. An dem Abwägungsvorschlag der Stellungnahme zum Baulückenkataster wird grundsätzlich festgehalten. Für eine optimale Ausnutzung der Fläche und unter Berücksichtigung des Erschließungsaufwandes wird an der Flächengröße gem. Darstellung im Baulückenkataster festgehalten. Zum Aufstellungsabschluss (Gemeindevertretung am 20.04.2017) und zur Landesplanungsanzeige vom 09.05.2017 wurde dagegen noch die Entwicklung eines größeren Geltungsbereiches (rd. 3,6 ha) angestrebt. Dieser wurde nach dem Planungsgespräch vor Ort am 10.10.2017 mit der Landes- und Kreisplanung jedoch wieder auf die ursprüngliche Flächengröße gem. Baulückenkataster reduziert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird eine Flächenbegründung und Alternativenprüfung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vorgaben der Raumordnung (Regional- und Landesplanung) sind im Kapitel 5 der Begründung erörtert. Auch vor dem Hintergrund des verkleinerten Geltungsbereiches auf 1,9 ha wird der Bedarf von Wohnraum in der Gemeinde und der damit verbundenen wohnbaulichen Entwicklung, der derzeit als Ackerland genutzten Landwirtschaftsfläche, die direkt an den Siedungskörper grenzt, gegenüber der Lage im Grenzbereich zum regionalen Grünzug höher gewichtet. Demgemäß wird im Rahmen der gemeindlichen Planung der Geltungsbereich nicht dem regionalen Grünzug zugeordnet bzw. es sind keine Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des regionalen Grünzuges sowie des Schwerpunktbereiches für Erholung zu erwarten.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Auf Grundlage des Planungsgespräches vor Ort am 10.10.2017 wurde der Geltungsbereich von rd. 3,6 ha auf 1,9 ha aus landchaftsplanerischen und städtebaulichen Gründen verkleinert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3	<p><b>Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, 04.04.2018</b></p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Travenbrück bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Erschließungsstraße ist im Einmündungsbereich in die Landesstraße 83 in einer Fahrbahnbreite von 5,50 m auf einer Länge von mindestens 25,00 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße, auszubilden.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Einmündungsbereich ist im Straßenbau Lageplan, der Anlage der Begründung ist, dargestellt und der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt. Die abschließende bauliche Gestaltung des Einmündungsbereiches</p>

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die bauliche Gestaltung des unmittelbaren Einmündungsbereiches der Erschließungsstraße in die Landesstraße 83 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen.</p> <p>Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanungserlagen, bestehend aus Lageplan i.M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben und ein Markierungs- und Beschilderungsplan des Knotenpunktes vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>2. An der Einmündung der Erschließungsstraße in die Landesstraße 83 sind Sichtfelder gemäß RAST 06, Ziffer 6.3.9.3, im Bebauungsplan auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.</p> <p>3. Die Straßenquerschnitte der Landesstraße 83 einschließlich Nebenanlagen und der Erschließungsstraße sind im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>4. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p>Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.</p>	<p>reiches wird entsprechend den Anforderungen mit dem LBV-SH abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise für die Ausführungsplanung werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In der Planzeichnung werden die Sichtdreiecke gem. RAST 06 ergänzt. Die Sichtdreiecke im Geltungsbereich befinden sich innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, daher ergeben sich keine von der Bebauung freizuhaltenden Flächen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Straßenquerschnitt der Landesstraße 83 als Darstellung ohne Normcharakter ergänzt. Ein Straßenquerschnitt der Erschließungsstraße ist bereits als Darstellung ohne Normcharakter auf dem Plan vorhanden. Zudem sind drei Ausbauquerschnitte der Erschließungsstraße als Anlage der Begründung beigefügt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Hinweise in der Begründung ergänzt. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Verkehrsaufkommens auf der westlich gelegenen Sühlerer Straße (L 83) sowie der bestehenden Bebauung und des damit verbundenen Abstandes der neuen Bebauung zur L 83 werden keine beeinträchtigenden Lärmimmissionen erheblich, die auf das Plangebiet einwirken und besondere Maßnahmen erfordern.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4	<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG, 10.04.2018</b></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Pla-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>nungen. Planunterlagen erhalten sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Es wurde bei der Schleswig-Holstein Netz AG für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Leitungsauskunft angefordert. Aus den Unterlagen der Leitungsauskunft vom 18.04.2018 geht hervor, dass die Leitungen innerhalb der öffentlichen Straßenfläche der Sühlerer Straße (L 83) verlaufen. Im Plangebiet befinden sich, abgesehen von dem Hausanschluss der Sühlerer Straße 11 an das Stromnetz, keine Leitungen. Die Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p>
5	<p><b>Untere Forstbehörde, 11.04.2018</b> hinsichtlich der Aufstellung und der Inhalte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Travenbrück für das vorgenannte Planungsgebiet wird seitens der Unteren Forstbehörde wie folgt Stellung genommen: Das Planungsgebiet selbst ist derzeit überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzfläche sowie anteilig durch Gartenflächen gekennzeichnet. Bei der im Nordosten, außerhalb des Plangebietes, auf dem Flurstück 43/0, Flur 2, Gemarkung Sühlen, anteilig mit Bäumen bestockten Fläche, handelt es sich um eine in der Flur gelegene, kleinere Gehölzfläche, die lediglich mit einzelnen Baumgruppen und Baumreihen bestockt ist. Hierbei handelt es sich, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG, nicht um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 (LWaldG), zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVBl. 2016, Nr. 7, S. 184), sind demnach Waldflächen von der Planung nicht betroffen. Forstbehörden werden somit gegen die hier vorgelegten Unterlagen des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 9 keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p>
6	<p><b>Archäologisches Landesamt, 19.04.2018</b> die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.  Der Anregung wurde gefolgt. Am 13.05.2019 wurde eine archäologische Voruntersuchung durch das archäologische Landesamt im Geltungsbereich durchgeführt. Im Ergebnis ist der überwiegende Flächenanteil des Geltungsbereiches frei von archäologischen Funden und Befunden. Zukünftige archäologische Untersu-</p>

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Ingo Clausen (Tel.: 04321 – 418155, Email: <a href="mailto:ingo.clausen@aish.landsh.de">ingo.clausen@aish.landsh.de</a>).</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmitteilbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf</p>	<p>chungen sind dort nicht notwendig, sodass diese Flächen zur zukünftigen Planung und Bebauung zur Verfügung stehen.</p> <p>Im südwestlichen Bereich der überplanten Fläche befindet sich jedoch eine markant abgesetzte Geländekuppe, welche als möglicher Rest eines vorgeschichtlichen Grabhügels angesprochen und anlässlich der Voruntersuchungen überprüft wurde. Bei der Voruntersuchung wurde festgestellt, dass die Geländekuppe tatsächlich einen Grabhügel mit einem Durchmesser von etwa 25 m repräsentiert. Das bislang unbekannte Denkmal ist in der Archäologischen Landesaufnahme SH mit der Bezeichnung „Travenbrück, Kreis Stormarn (Altgemeinde Sühlen), Grabhügel LA 10“ registriert worden.</p> <p>Vor einem Baubeginn wäre das Denkmal vollständig archäologisch zu untersuchen. Eine solche archäologischen Hauptuntersuchung ist mit entsprechenden Kosten für die Gemeinde verbunden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Denkmalfläche aus den bisherigen Planungen (Wohnnutzung) herauszunehmen, diese nicht zu überbauen und einer schonenden Nutzung zuzuführen (z.B. Grünanlage).</p> <p>Die Gemeinde hat sich für eine schonende Nutzung der Fläche entschieden; der Bereich wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.</p> <p>Die genaue Ausgestaltung (insbesondere die Verankerung der Spielgeräte in den Boden) sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Archäologischen Landesamt abzustimmen. Bodeneingriffe <math>\geq 0,3\text{m}</math> in die Grabhügelsubstanz sind zulässig. In diesem Fall wird die Fläche in der Denkmalliste Schleswig-Holsteins (§ 8 DSchG SH) geführt und im Bebauungsplan nachrichtlich als Bodendenkmal übernommen. Entsprechend wurde das Funktionskonzept angepasst. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme: Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
7	<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 20.04.2018</b></p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie den uns vorliegenden Unterlagen stehen bergbauliche Belange der o. g. Planung nicht entgegen.</p>	Kenntnisnahme.
8	<p><b>Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, 23.04.2018</b></p> <p>Das Plangebiet kann mit Wasser-, Gas-, und Breitbandversorgung erschlossen werden. Bitte binden Sie uns rechtzeitig in die Ausbauplanung mit ein.</p>	Kenntnisnahme. Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten bzw. werden ergänzt.
9	<p><b>Handwerkskammer Lübeck, 25.04.2018</b></p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	Kenntnisnahme. Entsprechende Betriebe sind nicht betroffen.
10	<p><b>Landwirtschaftskammer, 17.04.2018</b></p> <p>Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	Kenntnisnahme.
11	<p><b>LLUR, Technischer Umweltschutz, 18.04.2018</b></p> <p>gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 9 bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
12	<p><b>Landesamt für Denkmalpflege, 25.04.2018</b></p> <p>Denkmalpflegerische Belange sind nicht berührt. Gegen die beabsichtigte Planung bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
13	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, 17.04.2018</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	Kenntnisnahme.

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:            Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:            Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:            Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauteilung treffen.            Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.            Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.            Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =&gt; 50 MB zu ermöglichen,</li> <li>• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li> <li>• dass auf Privatwegen (Eigentümern) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</li> <li>• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:</li> </ul> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH            PTI 11, Planungsanzeigen            Fackenburg Allee 31            23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adres-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise für die Ausführungsplanung werden zur Kenntnis genommen.</p>

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
14	<p>se hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-1.1-Planungsanzeigen@telekom.de</p> <p><b>IHK Lübeck, 25.04.2018</b></p> <p>die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.</p>	Kenntnisnahme.
15	<p><b>Kampfmittelräumdienst, 29.05.2018</b></p> <p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/ Kanalisati- on/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmit- telverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampf- mittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnah- men in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	Kenntnisnahme. Im Februar 2019 erfolgte eine Luftbildauswertung für das Plan- gebiet hinsichtlich möglicher Kampfmittel durch den Kampfmittelräumdienst. Demnach wird keine Kampfmittelbelastung im Gebiet vermutet; ein Kampfmittel- verdacht hat sich nicht bestätigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begrün- dung aufgenommen.
16	<p><b>Vodafone Kabel Deutschland, 02.05.2018</b></p> <p>Eine Ausbauteilung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskrite- rien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubau- gebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</li> </ul>	Kenntnisnahme.
17	<p><b>BUND und NABU, 20.04.2018</b></p> <p>Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass die Dörfer der Gemeinde Travenbrück</p>	Kenntnisnahme.

## Gemeinde Travenbrück – Bebauungsplan Nr. 9

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
18	<b>Gemeinde Grabau, 10.04.2018</b> die Nachbargemeinde Grabau hat keine Bedenken oder Anregungen für die B-Pläne 9 und 10.	
19	<b>Gemeinde Wakendorf I, 11.04.2018</b> mit Schreiben vom 28.03.2018 informierten Sie die Gemeinde Wakendorf I im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB über die o.g. Planung. Die Gemeinde Wakendorf I hat keine Bedenken gegenüber Ihrer Planung; ihre Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.

**Fachbeitrag Artenschutz**  
zum Bebauungsplan Nr. 9  
in Sühlen  
der Gemeinde Travenbrück

**Auftraggeber:**

**Amt Bad Oldesloe-Land**

für Gemeinde Travenbrück

Mewesstraße 22-24

23843 Bad Oldesloe

**Auftragnehmer:**



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg

Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Dipl.-Biologe Torsten Bartels (Unterzeichner)

M.Sc. Biologie Daniela Baumgärtner

Stand 25.04.2018, aktualisiert am 10.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung ..... 2

2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete..... 3

3 Biotop- und Habitatausstattung ..... 3

4 Wirkungen des Vorhabens ..... 4

5 Relevanzprüfung ..... 5

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie..... 5

5.1.1 Fledermäuse ..... 5

5.1.2 andere Säugetiere ..... 5

5.1.3 Amphibien, Reptilien ..... 5

5.1.4 Wirbellose ..... 6

5.1.5 Pflanzen ..... 6

5.2 Europäische Vogelarten ..... 6

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände..... 7

6.1 Fledermäuse ..... 7

6.2 Bodenbrütende Vögel der ungefährdeten Arten ..... 8

6.3 Gehölzbrütende Vögel der ungefährdeten Arten ..... 9

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ..... 10

7.1 Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen ..... 10

7.2 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen..... 10

8 Zusammenfassung und Fazit ..... 11

9 Literatur ..... 12

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Travenbrück stellt den Bebauungsplan Nr. 9 auf, mit dem die Erweiterung eines bereits bestehenden Wohngebietes im Ortsteil Sühlen planungsrechtlich ermöglicht wird.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

### Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für das über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

### Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung bei einer Ortsbegehung im März 2018 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten, wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

Im September 2019 wurde der Fachbeitrag aktualisiert (Veränderte Bestandssituation, Änderung bei den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen).

## 2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete

Das Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplanes) liegt im nordöstlichen Ortsteil Sühlen der Gemeinde Travenbrück (Kreis Stormarn) in Schleswig-Holstein. Das Plangebiet erweitert die bereits bestehende Wohnsiedlung in Richtung Süden und Osten und liegt östlich der Sühleener Straße (L 83) sowie südlich des Hökerwegs.

Es umfasst eine Gesamtfläche von 1,87 ha.

Naturräumlich ist das Plangebiet dem Ostholsteinischen Hügelland und darin dem Stormarner Moränengebiet zuzuordnen (HEYDEMANN, B. 1997).

In rund 700 m Entfernung westlich des Plangebietes befindet sich das ca. 1.290 ha große FFH-Gebiet „Travetal“ (DE 2127-391). FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie). FFH-Gebiete bilden zusammen mit den EU-Vogelschutzgebieten das europäische Naturschutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Zwischen dem Plangebiet und FFH-Gebiet „Travetal“ liegt der Siedlungsbereich des Ortsteils Sühlen sowie freie Landschaft, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das Vorhaben im Plangebiet können aufgrund des Abstandes offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung somit nicht begründet.

Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung des Geltungsbereiches bis 3 km Abstand keine weiteren FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Das Plangebiet befindet sich jedoch direkt östlich an das Landschaftsschutzgebiet „Sühlen“ (Nr. 8) angrenzend.

## 3 Biotop- und Habitatausstattung

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche des Plangebietes bezüglich ihrer Lage im Raum sowie der Biotop- und Habitatausstattung beschrieben.

Während der Ortsbegehung am 28. März 2018 wurde auf dem größten Teil des Plangebietes eine, als Ackerland genutzte Landwirtschaftsfläche festgestellt. Diese Ackerfläche grenzt an den östlichen und südlichen Siedlungsrand des Ortsteils „Sühlen. Nach Süden und Osten setzt sich die Ackerfläche fort.

Entlang des südöstlichen Randbereichs des Plangebietes liegt eine Baum-Strauch-Hecke, bestehend aus heimischen Gehölzen mit Stammdurchmessern von maximal etwa 0,1 bis 0,2 m. Westlich an das Plangebiet angrenzend liegen entlang der Sühleener Straße Ein- und Mehrfamilienhäuser der bereits bestehenden Wohnsiedlung, mit jeweils in östliche Richtung ausgerichteten privaten Ziergärten.

Eines der Gebäude ist ein zum Abriss vorgesehener Schuppen, welcher zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht zugänglich war und deshalb nur von außen begutachtet werden konnte. Das Gebäude, das im März 2018 bei der Bestandserfassung vorhanden war, wurde zwischenzeitlich beseitigt. Es war Anfang September nicht mehr vorhanden. Das Gebäude wurde offenbar im Winter 2018 abgerissen.

Nördlich der Ackerflächen liegen entlang des Hökerwegs weitere Wohnhäuser und ein kleines privates Gartenareal. Bei der Gartenfläche handelt es sich um ein Grünland, welches südlich und östlich von einer linearen Gehölzreihe aus Birken, Ahorn, Buche und Eichen begrenzt wird. Der maximale Stammdurchmesser dieser Gehölze liegt bei etwa 0,3 m. Auf dem Areal selbst befinden mehrere Obstbäume mit Stammdurchmessern bis max. 0,3 m sowie ein Gewächshaus und mehrere kleine Gemüsebeete. Bei der Begutachtung der Bäume konnten keine Strukturen wie Baumhöhlen, Risse oder Spalten in der Rinde vorgefunden werden, die als Wochenstube oder Winterquartier für Fledermäuse oder als Bruthöhlen für Vögel geeignet wären.

Im nordöstlichsten Teil des Plangebietes befindet sich eine, als Dauergrünland genutzte Fläche. Die im südöstlichen Teil des Grünlands vorhandene Eiche hat einem Stammdurchmesser von 0,3 m und weist aufgrund fehlender Strukturen wie Spalten Risse oder Höhlen ebenfalls kein Lebensraumpotenzial für Fledermäuse oder in Baumhöhlen brütende Vögel auf.

#### 4 Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird die Erweiterung eines bereits bestehenden Wohngebietes mit Errichtung von Gebäuden und Anlagen, Flächenversiegelungen und Abgrenzung von Grundstücken ermöglicht.

Zur Erschließung der beiden im Nordwesten des Plangebietes liegenden Grundstücke (Flurstück 1/23 und 1/24) ist eine Zuwegung abgehend vom Hökerweg in Richtung Süden vorgesehen. Die Erschließungsstraße zur Anbindung der restlichen Baugrundstücke im Plangebiet wird an die Sühler Straße angebunden, verläuft in Richtung Osten und endet mit einem Wendehammer in einer Sackgasse.

Im Zuge der Bebauung sowie Anlage der Erschließungswege ist die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher erforderlich.

Das nach dem Stand April 2018 im Westen des Plangebietes an der „Sühler Straße“ liegende Gebäude (Flurstück 205) ist im September 2019 nicht mehr vorhanden, wurde offenbar im Winter 2018 bereits beseitigt. Der bereits erfolgte Gebäudeabriss wird nicht als Vorhabenswirkung thematisiert.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

##### Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des gesamten Plangebietes und unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vogelarten auf der Grünland- und der Ackerfläche im Plangebiet,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel bei Beseitigung von Gehölzen im nördlichen Teil des Plangebietes.

##### Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Grün- und Ackerland als Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Wohngrundstücke etc.) im Plangebiet,
- Verlust von Lebensraum beim Verlust von Gehölzen im nördlichen und nördlichen Teil des Plangebietes

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Indirekte Wirkungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzungen in den neuen Baugebieten, Auswirkungen auf die Umgebung des Bebauungsplanes.

## 5 Relevanzprüfung

### 5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Die Eignung als Winterquartier für die Zeit, in der die Fledermäuse inaktiv sind, setzt bestimmte Kriterien voraus. So müssen Winterquartiere eine Konstanz der Temperaturverhältnisse, für viele Arten Frostsicherheit, sowie eine konstant hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und es darf keine Zugluft herrschen. Wichtig ist jedoch die Konstanz der Bedingungen, da beispielsweise ein plötzlicher Frosteinbruch oder Zugluft die Tiere in ihrer Winterruhe stark stören und dadurch schädigen können. Als Winterquartiere werden artspezifisch unterschiedliche Quartiere wie Kellerräume von Gebäuden, Erdhöhlen oder Baumhöhlen stammstarker Bäume genutzt. Nach dem Winterschlaf werden Quartiere unterschiedlicher Art zu unterschiedlichen Zwecken genutzt. So werden Hohlräume und Nischen u.a. in Bäumen und Gebäuden als Tages-, Zwischen-, Männchenquartier oder als zur Jungenaufzucht dienendes Wochenstubenquartier genutzt. Letztere gelten wie die Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die außerhalb der Wintermonate genutzten Quartiere werden zusammengefasst als Sommerquartiere bezeichnet.

Die nördlich und westlich, außerhalb des Plangebietes liegenden Gebäude der bereits bestehenden Siedlung kommen demnach grundsätzlich als potenzielle Quartiere für in Gebäuden nistende Fledermausarten wie z. B. die Zwerg- oder Breitflügelfledermaus in Frage. Da diese Gebäude, bis auf eine Ausnahme, innerhalb des Bebauungsplangebietes liegen und entsprechend keine Veränderungen am Bestand planerisch vorbereitet werden, können potenzielle Auswirkungen auf gebäudebewohnende Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Bei den im Plangebiet vorhandenen Bäumen wurden bei der Begutachtung im März 2018 keine geeigneten Strukturen wie Baumhöhlen vorgefunden, die Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartiere dienen könnten. Die Nutzung des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch gehölbewohnende Fledermausarten kann somit ausgeschlossen werden.

Bei Streckenflügen über mittlere Distanzen, etwa beim Flug vom Quartier in das jeweilige Jagdgebiet nutzen Fledermäuse lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Waldränder) als Leitstruktur zur Orientierung. Die im östlichen Teil des Plangebietes liegende Baumreihe kann demnach grundsätzlich als eine solche Leitstruktur dienen.

Zudem sind prinzipiell gelegentliche Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet möglich, die beim jährlichen Zug in die Winterquartiere bzw. Sommerlebensräume längere Distanzen zurücklegen. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse liegen nicht vor.

#### 5.1.2 andere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

#### 5.1.3 Amphibien, Reptilien

Das Vorkommen folgender Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann im Kreis Stormarn generell aufgrund ihrer Verbreitung nicht ausgeschlossen werden (BFN 2007). Dabei handelt es sich um die beiden Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sowie um die Amphibienarten Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Diese Arten weisen hoch spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume auf.

Das Plangebiet und der direkte Umgebungsbereich bietet aufgrund der Lage und Habitatausstattung keine geeigneten Laichgewässer, Feuchtbereiche oder grabbaren Offenstellen als Lebensräume für die genannten Amphibien- und die Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Für Amphibien nicht streng geschützter Arten, wie z. B. Erdkröte (*Bufo bufo*) oder Grasfrosch (*Rana temporaria*) deren Laichgewässer in der Umgebung des Plangebietes liegen können, ist eine temporäre Nutzung der Fläche als Wanderkorridor möglich. Bei den Baumaßnahmen besteht daher die grundsätzliche Gefahr der Verletzung und Tötung von Amphibien der o. g. Arten. Zur Vermeidung eines potenziellen Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Baubetrieb, kann mit Hilfe einer Bauzeitenregelung, die die Zeiträume der Amphibienwanderung berücksichtigt, vorgebeugt werden (vgl. Kap. 7.1).

#### 5.1.4 Wirbellose

Die Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen sowie weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung. Darüber hinaus sind sie sehr standorttreu. Die beiden Arten sind nach verfügbaren Daten und Literatur im Naturraum Ostholsteinisches Hügel- und Seenland, in dem das Plangebiet liegt, nicht verbreitet. Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist somit auszuschließen.

Das Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

#### 5.1.5 Pflanzen

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Farn- und Blütenpflanzenarten besiedeln jeweils sehr spezielle Standorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Bei der Erfassung der Biotope und Pflanzen zum Bebauungsplan wurden diese Arten nicht gefunden. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

## 5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Hierzu wurde u. a. der Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014) sowie bezüglich des Gefährdungsgrades der Arten die Roten Listen der Brutvögel Deutschland (D) und Schleswig-Holstein (SH) zur Auswertung herangezogen.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereichs werden Vögel, die im Offenland brüten (Bodenbrüter), die in Nischen und in bzw. an Gebäuden im Siedlungsbereich nisten sowie Gehölzbrüter betrachtet.

#### - Bodenbrüter

Die Feldlerche besiedelt offene Kulturlandschaften, die für den Bodenbrüter eine gute Übersichtlichkeit bietet. Acker- und Grünlandgebiete sowie andere Freiflächen mit geringem Gehölzanteil sind daher als potenzieller Lebensraum der Feldlerche charakteristisch. Feldlerchen halten beim Brüten Abstände von mindestens 60 bis 120 m zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen ein. Dabei werden einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche toleriert (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005).

Kiebitze besiedeln offenes Grünland, vornehmlich feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Die Art gilt als standorttreu und kehrt alljährlich in alte Brutgebiete zurück, auch wenn in diesen das Grünland zwischenzeitlich zu Acker umgebrochen wurde und durch intensive Bewirtschaftung stark beeinträchtigt wird.

Der Kiebitz ist gegenüber Menschen scheu und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Siedlungsbereichen, Baumbeständen usw. ein. Für das Brutvorkommen sind weite Sichtmöglichkeiten erforderlich.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Abstände der Flächen zu Gebäuden, Baumreihen und Hecken die Vertikalstrukturen bilden kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen nicht den Lebensraumsprüchen von Feldlerche und Kiebitz entsprechen und somit nicht von den beiden Arten als Brutgebiet genutzt wird.

Brutvorkommen **ungefährdeter Arten der Bodenbrüter** mit geringeren Anforderungen an das Bruthabitat bezüglich Sichtfreiheit und geringerer Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Bachstelze und Fasan, sind im Plangebiet möglich, auch wenn diese unwahrscheinlich sind.

#### - Gehölzbrüter

Die Baumbestände im nordwestlich und östlichen Bereich des Plangebietes sowie der angrenzenden Umgebung sind grundsätzlich als Habitat für gehölzbrütende Vögel geeignet.

Eine Nutzung des relativ kleinflächigen, siedlungsnahen Gehölzbestandes durch gefährdete oder seltene Gehölzbrüter, wie etwa dem Neuntöter ist jedoch eher unwahrscheinlich, da diese Arten neben spezifischen Habitatanforderungen eine hohe Sensibilität gegenüber Störungen aufweisen.

Brutvorkommen von weniger anspruchsvollen, allgemein häufig verbreiteten Vogelarten der Siedlungsbereiche wie z. B. Heckenbraunelle, Amsel oder Elster sind darüber hinaus möglich. Diese Arten sind bei der Brutplatzwahl flexibel und passen sich an das jeweilige Habitatangebot an. Diese Arten sind nicht in ihrem Bestand gefährdet.

#### Rastvögel

Aufgrund der vorherrschenden Biotop- und Nutzungsstruktur ist nicht von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel auszugehen.

## 6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Fledermäuse und Brutvögel planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung von der Planung nicht betroffen sind.

### 6.1 Fledermäuse

Bei der Begutachtung der Bäume im Plangebiet konnten keine Hinweise auf Quartiere gehölbewohnender Fledermäuse gefunden werden. Quartiersnutzungen an den zur Beseitigung anstehenden Bäumen können auf Grundlage der Begutachtung ausgeschlossen werden.

#### - Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Bei Beseitigung von Bäumen sind keine Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 zu erwarten, da Quartiersnutzungen ausgeschlossen werden.

#### - Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Gebäudebewohnende Fledermausarten sind bezüglich Lärm und anderen wohngebietstypischen Nutzungen relativ anpassungsfähig, wie die häufig vorkommende Quartierwahl in lärmintensiven Bereichen zeigt.

Emissionen von Schall und Erschütterungen sowie Auswirkungen durch Bewegungen etc. beim Bau und Betrieb des Vorhabens werden aus den vorgenannten Gründen nicht zu erheblichen Störungen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Störung für im Wirkungsbereich außerhalb der Eingriffsflächen potenziell vorkommende Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

#### **- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Bei Beseitigung von Bäumen sind keine Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 zu erwarten, da Quartiersnutzungen ausgeschlossen werden.

## **6.2 Bodenbrütende Vögel der ungefährdeten Arten**

Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten im Plangebiet sind unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen. Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Bodenbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

#### **- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)**

Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten auf Freiflächen des Plangebietes während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch die Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung für Arbeiten außerhalb der Brutzeit, zu treffen (vgl. Kap. 7.2).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht gegeben.

#### **- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Für potenziell im Wirkungsbereich außerhalb der Eingriffsflächen vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich. Die betreffenden Bereiche sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt ist die Flächeninanspruchnahme bei Realisierung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht mit dem Verlust von Brutgebieten für Bodenbrüter (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verbunden.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

### **Zusammenfassung Bodenbrüter**

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.2) nicht zu.

### 6.3 Gehölzbrütende Vögel der ungefährdeten Arten

Brutvorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten mit geringen Habitatsprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue sind in den vorhandenen Einzelbäumen im Bereich des Grünlandes sowie in den Gehölzreihen im östlichen Randbereich des Plangebietes grundsätzlich möglich.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

#### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Bei der Beseitigung von Gehölzen im nördlichen Teil des Plangebietes besteht während der Brutzeit grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 7.3) Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

#### - Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich.

Die vorhandenen Bäume sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsnutzung und des Straßenverkehrs entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

#### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Realisierung des Bebauungsplanes führt der teilweise Verlust von Gehölzen im nördlichen Teil des Plangebietes zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Gehölzbrüter allgemeiner Bedeutung.

In der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffsbereiches befinden sich entsprechend geeignete Habitate wie Hecken, Gebüsche und Laubbäume.

Bei den betroffenen allgemein weit verbreiteten und im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

#### Zusammenfassung Gehölzbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.3) nicht zu.

## 7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

### 7.1 Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen

Zum Schutz von Bodenbrütern wird eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf den Freiflächen des Plangebietes empfohlen.

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

#### **Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als Hinweis im Bebauungsplan:**

Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. September und Ende Februar erfolgen.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Um eine Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden sollten im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls ergänzend Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z.B. das Anbringen von Flatterband oder reflektierender Scheiben. Geeignet kann auch sein, die betreffenden Flächen ab Beginn der Brutzeit einmal täglich zu schleppen bzw. harken, so dass ein Anlegen von Nestern unterbleibt. Die Maßnahmen sind von Fachkundigen zu begleiten.

### 7.2 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als Hinweis im Bebauungsplan:

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

## 8 Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen,
- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölbeseitigungen.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz  
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, September 2019

## 9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2007-ffh-bericht/bewertung-ffh-arten.html>
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- GRÜNEBERG, C. ET. AL. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag Neumünster
- KOOP, B., BERNDT, R. (2014): Zweiter Brutvogelatlas. Vogelwelt Schleswig-Holsteins – Band 7. Auswertung der Bestandsaufnahmen im Rahmen des bundesweiten Projektes ADEBAR von 2005-2009
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2003) Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2008: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete
- LBV SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Aktuelle und historische Verbreitung / Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein.
- MELUR - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
- MELUR - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2018): <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag

Kommune:

**Gemeinde Travenbrück**

Kreis Stormarn



Amtsverwaltung:

**Amt Bad Oldesloe-Land**

Bauabteilung

Louise-Zietz-Straße 4

23843 Bad Oldesloe

## **Bebauungsplan Nr. 9 im Ortsteil Sühlen**

Begleitende Fachplanung zur Erschließung

### **Inhaltsverzeichnis**

Sept. 2019

<u>Anlage</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Maßstab</u>	<u>Datei-Bezeichnung</u>
			P:\645-Travenbrück\WD-Planung\...
2	RW-Einzugsflächen	1: 500	WD_Lage-3 [Einzugsflächen]
3	Ausbauquerschnitte	1: 50	Ausbauquer-2
4	Straßenbau Lageplan	1: 500	WD_Lage-3 [Lageplan]
5	Kanalisation Lageplan	1: 500	WD_Lage-3 [Kanalisation]
6	Bemessungsblätter		
6.1	RW-Einzugsflächen und Abflussbeiwerte		6.1 RW-Einzugsflächen
6.2	Bemessung von Regenrückhalteräumen		6.2 Bemessung-RRR (A117)
6.3	Bemessung der RW-Kanalisation		6.3 Bemessung RW-Kanal

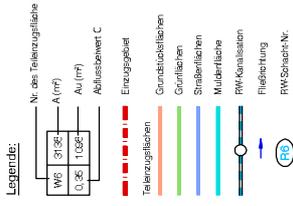
Verfasser:

**Waack + Dähn**  
**Ingenieurbüro GmbH**

Ulzburger Straße 476, 22844 Norderstedt  
Tel/Fax 040 526 83 7-0 / 17, info@wud-ing.de



Norderstedt, 10.09.2019



Nr.	Datum	Art der Änderung	Name



**Gemeinde Travenbrück**  
Kreis Störmer

**Anlage 2**

Behauungsplan Nr. 9  
im Ortsteil Sühlen

RW-Einzugsflächen  
Lageplan

Maßstab: 1:500

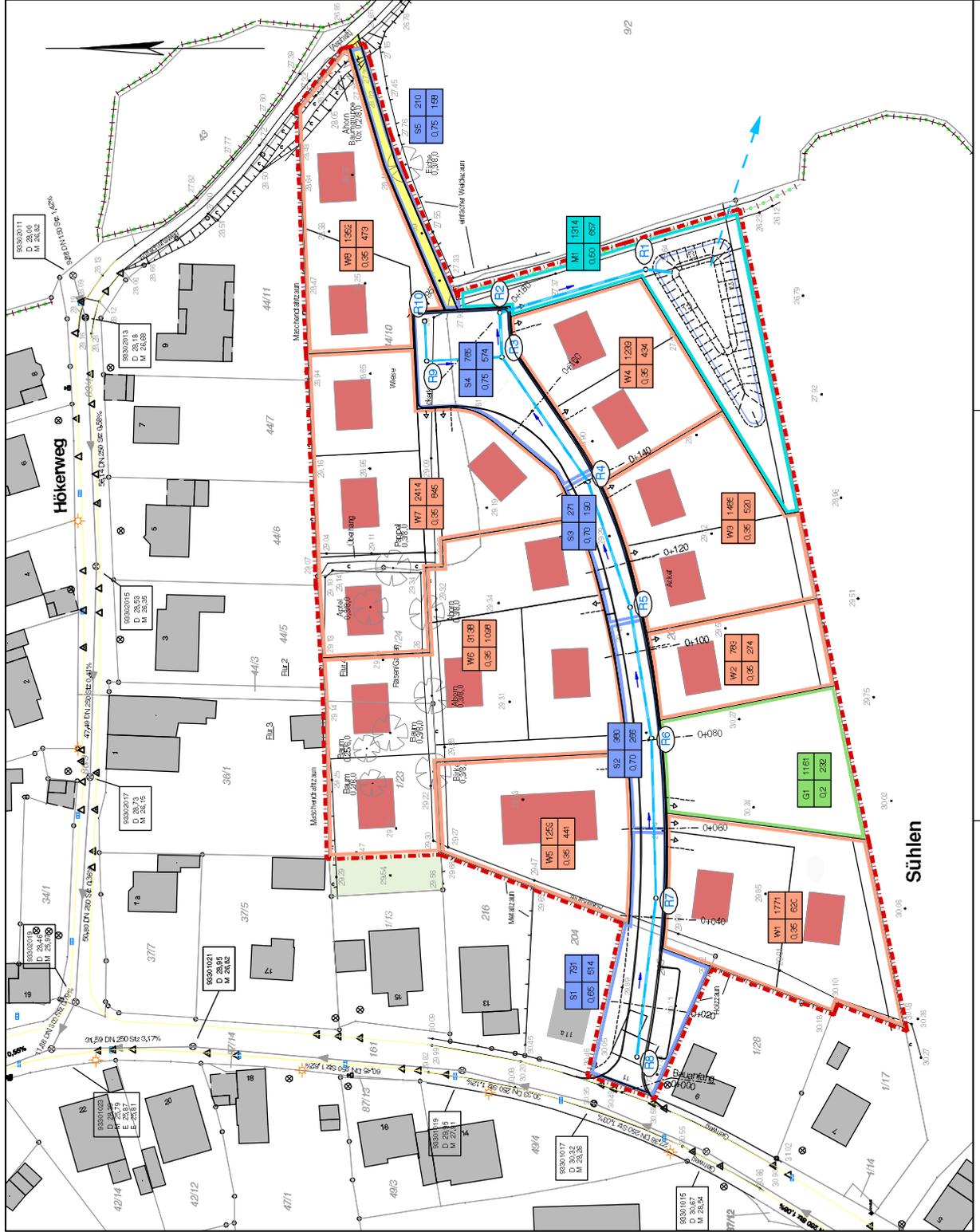
Planungszeit: 03.09.2019

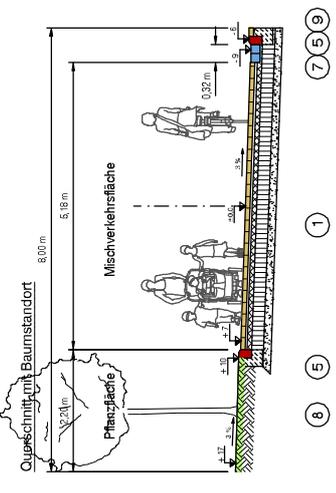
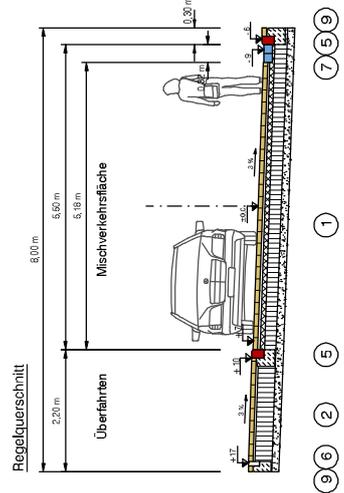
gezeichnet: Sept. 2015  
Jubin

Datum: PlanSt-Travenbrück-Planung(WD\_Lage3 [Einzugsflächen])  
13.07.2015

Aufgestellt: Verfasst:

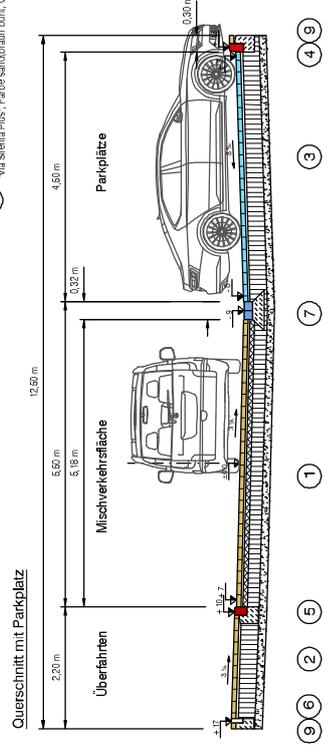
Wassl. Bähn. GmbH  
 Im Bismarckpark  
 Uhlener Straße 476  
 22844 Nordsee  
 Tel. 048 526 887-0  
 Fax 048 526 887-17  
 info@wassl.de  
 www.wassl.de





- 1 Mischverkehrsfläche gem. BSI 12 - Teil 3, Zeh 3, Befestigungsklasse 10 (Übergang)**
- Decke:  
(2 Baustuf)
- Betonbreitengipsler DIN EN 1338 Qualität DK, 'vs Silenta Plus'  
Fugeentwässerung im Querschnitt mit 10% Versatz,  
Verfestigung mit Eckenbohrsaug (0,9 mm aus Natursteinmaterial)  
Eckenbohrsaug 0,9 mm als Pfostenbet  
Asphalttragsschicht AC 22 T N 50/70, gem. ZTV Asphalt-StB 07  
(1. Baustufe)  
Kiestragsschicht 0,92 mm gem. ZTV S-B-SB 04  
E<sub>v2</sub> >= 120 MN/m<sup>2</sup>, D<sub>pr</sub> >= 100%, E<sub>v2</sub>/E<sub>v1</sub> <= 2,2  
Frostschutzschicht aus frostsicherem Material gem.  
ZTV S-B-SB 04, D<sub>pr</sub> >= 100 %
- Tragschichten:  
Frostschutzschicht aus frostsicherem Material gem.  
ZTV S-B-SB 04, D<sub>pr</sub> >= 100 %
- Bodenverfestigung  
Verdichtung des anstehenden Bodens gem.  
ZTV S-B-SB 04, E<sub>v2</sub> >= 40 MN/m<sup>2</sup>, D<sub>pr</sub> >= 95 %
- 2 Seitenrinnen / Überfahrten gem. BSI 12 - Teil 3, Zeh 3, Befestigungsklasse 10**
- Decke:  
Betonbreitengipsler DIN EN 1338 Qualität DK, 'vs Silenta Plus'  
Fuge entwässert buntl., Grundform 14 x 21 cm,  
Verfestigung mit Eckenbohrsaug (0,9 mm aus Natursteinmaterial)  
Eckenbohrsaug 0,9 mm als Pfostenbet
- Tragschichten:  
Kiestragsschicht 0,92 mm gem. ZTV S-B-SB 04  
E<sub>v2</sub> >= 120 MN/m<sup>2</sup>, D<sub>pr</sub> >= 100%, E<sub>v2</sub>/E<sub>v1</sub> <= 2,2  
Frostschutzschicht aus frostsicherem Material gem.  
ZTV S-B-SB 04, D<sub>pr</sub> >= 100 %
- Bodenverfestigung  
Verdichtung des anstehenden Bodens gem.  
ZTV S-B-SB 04, E<sub>v2</sub> >= 40 MN/m<sup>2</sup>, D<sub>pr</sub> >= 95 %

- 3 Parkplätze gem. BSI 12 - Teil 3, Zeh 3, Befestigungsklasse 10**
- Decke:  
Betonbreitengipsler DIN EN 1338 Qualität DK, 'vs Silenta Plus'  
Fuge entwässert buntl., Grundform 14 x 21 cm,  
Verfestigung mit Eckenbohrsaug (0,9 mm aus Natursteinmaterial)  
Eckenbohrsaug 0,9 mm als Pfostenbet
- Tragschichten:  
Kiestragsschicht 0,92 mm gem. ZTV S-B-SB 04  
E<sub>v2</sub> >= 120 MN/m<sup>2</sup>, D<sub>pr</sub> >= 100%, E<sub>v2</sub>/E<sub>v1</sub> <= 2,2  
Frostschutzschicht aus frostsicherem Material gem.  
ZTV S-B-SB 04, D<sub>pr</sub> >= 100 %
- Bodenverfestigung  
Verdichtung des anstehenden Bodens gem.  
ZTV S-B-SB 04, E<sub>v2</sub> >= 40 MN/m<sup>2</sup>, D<sub>pr</sub> >= 95 %
- 4 Betonbordsteine**  
Betonbordsteine DIN EN 1240 Qualität DU, DN, 485 Hb, 120 x 200  
auf 20 cm Betonfundament C 12 / E und 10 cm Polymerbettschicht C 12 / F
- 5 Wasserbau**  
Wasserbau zweifellig aus Polymerbettschichten - DIN EN 1338 Qualität DK  
10 x 20 x 14 cm oder 10 x 14 cm auf 20 cm Betonfundament C 12 / F
- 6 Pflanzfläche / Straßeneinbau**  
Ordnungsmarkierung, die 30 cm Pfostenabstand und Seiten der Bäume entsprechend den Vorgaben der Gemeinde Anweisung  
'vs Silenta Plus', Farbe sandbraun buntl., Grundform 14 x 21 cm



Nr.	Datum	Art der Änderung	Name

**W+D**  
Ingenieurbüro GmbH  
Friedrichstraße 16  
22644 Nordstedt  
Tel. 045 528 897 - 0  
Fax 045 528 897 - 17  
info@w+d-ing.de  
www.w+d-ing.de

**Gemeinde Travenbrück**  
Kreis Stormarn

---

**Bebauungsplan Nr. 9**  
im Ortsteil Sühlen

Anlage 3

Maßstab: 1:500  
Planungsstand: 08.09.2019  
Status:  für GP 1/2  
Verfasser:

---

**Straßenbau**  
Ausbauquerschnitte

bearbeitet: Sept. 2019  
Datum

gezeichnet: Sept. 2019  
Jahr

---

Travenbrück

Aufgestellt:

Planung/Ausbauquerschnitte  
P1645-Travenbrück/WD-Planung/Ausbauquerschnitte





Kommune: Gemeinde Travenbrück Der Bürgermeister Seefelder Weg 16 23843 Travenbrück	Amtsverwaltung: Amt Bad Oldesloe-Land Bauabteilung Louise-Zietz-Straße 4 23843 Bad Oldesloe	Verfasser: <b>Waack + Dähn</b> Ingenieurbüro GmbH <small>Ulzburger Straße 476, 22844 Norderstedt          Tel/Fax 040 526 83 7-0 / 17, info@wud-ing.de</small>  Sept. 2019
Bauvorhaben: <b>Bebauungsplan Nr. 9 Travenbrück im OT Sühlen</b> östlich der Bebauung an der Sührender Straße und südlich der Bebauung am Hökerweg		

RW-Einzugsflächen und Abflussbeiwerte						
Nr.	Teileinzugsfläche					
	Bezeichnung	Art der Fläche	Größe A [m <sup>2</sup> ]	Abfluss- beiwert C [ψ] -	versiegelte Fläche Au [m <sup>2</sup> ]	
W1	Wohnbaugrundstücke	Dächer, Stellplätze, Wege	1.771	0,35	620	
W2	Wohnbaugrundstücke	Dächer, Stellplätze, Wege	783	0,35	274	
W3	Wohnbaugrundstücke	Dächer, Stellplätze, Wege	1.485	0,35	520	
W4	Wohnbaugrundstücke	Dächer, Stellplätze, Wege	1.239	0,35	434	
W5	Wohnbaugrundstücke	Dächer, Stellplätze, Wege	1.259	0,35	441	
W6	Wohnbaugrundstücke	Dächer, Stellplätze, Wege	3.138	0,35	1.098	
W7	Wohnbaugrundstücke	Dächer, Stellplätze, Wege	2.414	0,35	845	
W8	Wohnbaugrundstücke	Dächer, Stellplätze, Wege	1.352	0,35	473	
	Zwischensumme		13.441		4.705	
S1	Mischverkehrsfläche	Betonpflaster, Grünflächen	791	0,65	514	
S2	Mischverkehrsfläche	Betonpflaster, Grünflächen	380	0,70	266	
S3	Mischverkehrsfläche	Betonpflaster, Grünflächen	271	0,70	190	
S4	Mischverkehrsfläche	Betonpflaster, Grünflächen	765	0,75	574	
S5	Mischverkehrsfläche	Betonpflaster, Grünflächen	210	0,75	158	
	Zwischensumme		2.417		1.702	
G1	Grünfläche	Bewuchs, wasserdurchlässige Fl.	1.161	0,20	232	
M1	Mulde, Zuwegung	Bewuchs, wasserdurchlässige Fl.	1.314	0,50	657	
	Zwischensumme		2.475		889	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>18.333</b>	C <sub>m</sub> = 0,398	<b>7.296</b>	
Anteil der befestigten Verkehrsflächen an der abflusswirksamen Gesamtfläche:			1.702	:	7.296 =	23,3%

Kommune:  
 Gemeinde Travenbrück  
 Der Bürgermeister  
 Seefelder Weg 16  
 23843 Travenbrück

Amtsverwaltung:  
 Amt Bad Oldesloe-Land  
 Bauabteilung  
 Louise-Zietz-Straße 4  
 23843 Bad Oldesloe

Verfasser:



**Waack + Dähn**  
 Ingenieurbüro GmbH  
 Ulzburger Straße 476, 22844 Norderstedt  
 TeilFax: 040 526 83 7-0 / 17, info@wud-ing.de

Sept. 2019

Bauvorhaben:

**Bebauungsplan Nr. 9 Travenbrück im OT Sühlen**  
 östlich der Bebauung an der Sühliender Straße  
 und südlich der Bebauung am Hökerweg

**Bemessung von Regenrückhalteräumen**  
 (Regenrückhaltebecken)  
 gemäß Arbeitsblatt ATV-DWK-A 117

Einzugsgebiet Au [ha]	<b>0,7296</b>
Zuschlagsfaktor fz	<b>1,20</b>
Abminderungsfaktor fa	<b>1,00</b>
Ablaufmenge Qmax [l/s]	<b>3,00</b>

<b>Ablaufmenge Qab [l/s]</b>	<b>1,50</b>
------------------------------	-------------

resultierende Ablaufdrosselspende [l/s*ha Ared)	2,06
---	------

erf V s,u (n=0,1) =	365,6
<b>erf V s,u (n=0,2) =</b>	<b>304,2</b>
erf V s,u (n=0,5) =	224,8
erf V s,u (n=1,0) =	165,8

	0,1 Vs,u (cbm/ha Au)	rD (0,1) in l/(s*ha) KOSTRA-DWD 2010R Travenbrück	0,2 Vs,u (cbm/ha Au)	rD (0,2) in l/(s*ha) KOSTRA-DWD 2010R Travenbrück	0,5 Vs,u (cbm/ha Au)	rD (0,5) in l/(s*ha) KOSTRA-DWD 2010R Travenbrück	1,0 Vs,u (cbm/ha Au)	rD (1,0) in l/(s*ha) KOSTRA-DWD 2010R Travenbrück
5	116,01	274,3	98,01	208,2	74,21	158,2	56,21	124,2
10	170,46	204,3	145,62	158,7	112,78	102,2	87,94	102,2
15	207,73	166,7	177,82	130,0	138,18	86,9	108,16	86,9
20	235,94	142,1	201,66	110,7	156,45	66,8	122,18	66,8
30	277,22	111,3	235,97	85,9	181,10	49,6	139,85	49,6
45	319,93	85,4	270,03	65,0	203,94	39,4	154,04	39,4
60	350,97	70,1	293,95	52,7	218,78	29,3	161,33	29,3
90	378,72	51,1	317,81	38,7	237,45	23,7	176,54	23,7
120	398,68	40,8	334,75	31,1	250,94	17,6	187,00	17,6
180	426,96	29,7	358,27	22,8	268,84	14,2	201,45	14,2
240	446,59	23,8	375,74	18,3	280,70	10,6	209,85	10,6
360	472,89	17,3	395,13	13,5	296,63	7,9	221,46	7,9
540	491,60	12,7	413,84	9,9	304,98	6,4	227,22	6,4
720	499,95	10,1	417,01	8,0	308,14	5,9	225,20	5,9
1.080	501,09	7,4	415,56	5,9	298,92	4,7	205,60	4,7
1.440	491,87	5,9	398,55	4,7	274,14	3,8	180,83	3,8
2.880	403,12	3,5	299,44	2,8	154,29	2,3	50,61	2,3
4.320	262,54	2,6	169,23	2,1	13,71	1,7	-110,71	1,7

Kommune: **Gemeinde Travenbrück**  
 Der Bürgermeister  
 Seefeldler Weg 16  
 23843 Travenbrück

Amtsverwaltung:  
**Amt Bad Oldesloe-Land**  
 Bauabteilung  
 Louise-Zietz-Straße 4  
 23843 Bad Oldesloe

Verfasser:  
**Waack + Dähn**  
 Ingenieurbüro GmbH  
 Ulzburger Straße 476, 22844 Nordstedt  
 TeilFax (043) 526 83 7-0 / 17, info@w+d-ing.de  
 Sept. 2019



**Bemessung der RW-Kanalisation**

**Bebauungsplan Nr. 9 Travenbrück im OT Sühlen**  
 östlich der Bebauung an der Sührender Straße  
 und südlich der Bebauung am Hökerweg

Nr.	Bezeichnung	Art der Fläche	Teileinzugsfläche				Regen- spende $r_{(p,T)}$ r15;0,2 [l/s x ha]	Einzel- abfluss Q [l/s]	Haltung		Zufluss von		$\Sigma$ Q max [l/s]	geplante Rohrleitung				
			Nr.	Größe gesamt [m <sup>2</sup> ]	Größe anteilig [m <sup>2</sup> ]	Abfluss- beiwert			versieg. Fläche Au [m <sup>2</sup> ]	von	bis	Nr.		Q	DN	Gefälle grad h/dl	Füllungs- vermögen $k_b = 1,00$ [l/s]	
1	Straßenfläche	Pflaster, Straßen- begleitgrün	S1	791	791	0,65	514	166,7	8,57	R8	R7	-	0,00	8,57	250	50	1,0	90,7
2	Straßenfläche	Pflaster, Straßen- begleitgrün	S2	380	380	0,70	266	166,7	4,43	R7	R6	1	8,57	13,00	300	100	1,0	103,0
3	Grundstücke	Gebäude, Gärten, Befestigungen	W1	1771	1771	0,35	620	166,7	10,34	R7	R6	2	13,00	23,34	300	100	1,0	103,0
4	Grundstücke	Gebäude, Gärten, Befestigungen	W5	1259	1259	0,35	441	166,7	7,35	R7	R6	3	23,34	30,69	300	100	1,0	103,0
5	Grabhügel	Grünanlage	G1	1161	1161	0,20	232	166,7	3,87	R7	R6	4	30,69	34,56	300	100	1,0	103,0
6	Grundstücke	Gebäude, Gärten, Befestigungen	W2	783	783	0,35	274	166,7	4,57	R6	R5	5	34,56	39,13	300	100	1,0	103,0
7	Grundstücke	Gebäude, Gärten, Befestigungen	W6	3138	3138	0,35	1098	166,7	18,31	R6	R5	6	39,13	57,44	300	100	1,0	103,0
8	Straßenfläche	Pflaster, Straßen- begleitgrün	S3	271	271	0,70	190	166,7	3,16	R5	R4	7	57,44	60,60	300	50	1,0	147,0
9	Grundstücke	Gebäude, Gärten, Befestigungen	W3	1485	1485	0,35	520	166,7	8,67	R5	R4	8	60,60	69,27	300	50	1,0	147,0
Übertrag:			11.039		4.155													

Anhang 6.3

Nr.	Bezeichnung	Art der Fläche	Teileinzugsfläche				Regen- spende $r_{(p,T)}$ [l/s x ha]	Einzel- abfluss Q [l/s]	Haltung von bis	Zufluss von Nr. Q [l/s]	$\Sigma Q$ max [l/s]	geplante Rohrleitung				
			Nr.	Größe gesamt A [m <sup>2</sup> ]	Größe anteilig A [m <sup>2</sup> ]	Abfluss- beiwert C						versieg. Fläche Au [m <sup>2</sup> ]	DN	Gefälle grad h/dl	Abfluss- vermögen $k_b = 1,00$ [l/s]	
Übertrag:												11,039	4,155			
10	Straßenfläche	Pflaster, Straßen- begleitgrün	S4	765	765	0,75	166,7	9,57	R4 R3	8	69,27	78,84	300	50	1,0	147,0
11	Grundstücke	Gebäude, Gärten, Befestigungen	W4	1239	1239	0,35	166,7	7,23	R4 R3	9	78,84	86,07	300	50	1,0	147,0
12	Grundstücke	Gebäude, Gärten, Befestigungen	W8	1352	1352	0,35	166,7	7,89	R10 R9	-	0,00	7,89	250	100	1,0	64,0
13	Grundstücke	Gebäude, Gärten, Befestigungen	W7	2414	2414	0,35	166,7	14,08	R9 R3	11	7,89	21,97	250	100	1,0	64,0
14	Gehweg	Pflaster	S5	210	210	0,75	166,7	2,63	R9 R3	12	21,97	24,60	250	100	1,0	64,0
15	Straßenfläche	Pflaster, Straßen- begleitgrün	-	0	0	0,00	166,7	0,00	R3 R2	11, 13	110,67	110,67	400	200	1,0	156,0
16	Straßenfläche	Pflaster, Straßen- begleitgrün	-	0	0	0,00	166,7	0,00	R2 R1	14	110,67	110,67	400	200	1,0	156,0
<i>Summe der Einzelflächen</i>				<i>A [m<sup>2</sup>]</i>	<i>Cm</i>	<i>Au [m<sup>2</sup>]</i>		$\Sigma Q$ [l/s]								
				17.019	0,390	6.639		110,67								
17	Muldenfläche	Grünanlage	M1	1314	1314	0,50	166,7	10,95								
<i>Summe der Einzelflächen</i>				<i>A [m<sup>2</sup>]</i>	<i>Cm</i>	<i>Au [m<sup>2</sup>]</i>		$\Sigma Q$ [l/s]								
				18.333	0,398	7.296		121,62								